

Leitfaden zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach VOF

Verfasser: Karl Georg **Wierer**

Inhaltsübersicht	Seite
Einleitung	64
1. Pflicht zur Anwendung der VOF	64
1.1 Welche Auftraggeber müssen die VOF anwenden?	64
1.2 Bei welchen Aufträgen ist das Verfahren nach VOF durchzuführen?	64
1.3 Verlangt die VOF einen Architektenwettbewerb?	65
1.4 Welche Folgen kann ein unterlassenes Vergabeverfahren haben?	65
2. Ermittlung des Auftragswerts	66
2.1 Wie kann man die Honorarsumme vorab ermitteln?	66
2.2 Sind die für die Planung anfallende Mehrwertsteuer und die Nebenkosten zu berücksichtigen?	67
2.3 Berechnet sich der Auftragswert nach dem Wert aller für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsleistungen oder nach dem Wert der Einzelleistung nach den Leistungsbildern der HOAI?	68
2.4 Was ist bei der Vergabe an Generalplaner zu beachten?	69
2.5 Darf man den Auftragswert für die Schwellenwertberechnung nach Leistungsstufen aufteilen?	69
2.6 Darf man den Auftragswert aufteilen, wenn die Realisierung noch nicht feststeht?	70

	Seite
3. Überblick über den Verfahrensablauf	71
3.1 Erste Stufe: Bewerbungen (Teilnahmewettbewerb)	71
3.2 Zweite Stufe: Verhandlungen	72
3.3 Dritte Stufe: Auftragserteilung	72
3.4 Einordnung eines Planungswettbewerbs in das VOF-Verfahren	72
4. Erläuterungen und Beispiele zu den Verfahrensschritten nach VOF	73
4.1 Fristen	73
4.2 Vergabebekanntmachung	75
4.2.1 Bekanntmachungstext	75
4.2.2 Zusätzliche Informationen	76
4.3 Bewerbungen	76
4.3.1 Auswahlstufe 1: Ausschluß der Bewerber, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen	76
4.3.2 Auswahlstufe 2: Auswahl der Bewerber, mit denen verhandelt wird	78
4.4 Verhandlungen	80
4.4.1 Aufforderung zur Verhandlung	80
4.4.2 Anforderung von Lösungsvorschlägen	80
4.4.3 Honorar	81
4.4.4 Verhandlungsgespräche	82
4.5 Auftragserteilung	83
4.5.1 Vergabeentscheidung	83
4.5.2 Information der nicht berücksichtigten Bieter	83
4.5.3 Vergabevermerk	84
4.5.4 Bekanntmachung des vergebenen Auftrags	85
Anlagen	87

Einleitung

Bei der Prüfung und Beratung stellen wir immer wieder Unsicherheiten im Umgang mit der VOF¹ fest. VOF-Verfahren verursachen einen hohen Aufwand, Verfahrensfehler können erhebliche Komplikationen nach sich ziehen. Um den Kommunen die Arbeit mit der VOF zu erleichtern, haben wir diesen Leitfaden zusammengestellt. Er soll - ohne zu Einzelfragen die gängige Kommentarliteratur zu ersetzen - schnell ins Thema einführen, die wichtigsten Fragen beantworten und praktische Hinweise und Beispiele für die einzelnen Verfahrensschritte geben. Die Kommunen sollten im eigenen Interesse die Chance nutzen, aus der Vielzahl der Bewerber den wirklich besten herauszufinden, damit sich der mit dem verbindlich vorgegebenen Auswahlverfahren verbundene Aufwand lohnt.

1. Pflicht zur Anwendung der VOF

1.1 Welche Auftraggeber müssen die VOF anwenden?

Die VOF setzt die EG-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) um.² National eingeführt ist sie durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)³ und die Vergabeverordnung (VgV)⁴. Das GWB definiert öffentliche Aufträge und legt Grundsätze für die Vergabe dieser Aufträge und für das Nachprüfungsverfahren fest, die VgV regelt im wesentlichen, welcher öffentliche Auftraggeber welche Vergabeordnung (VOB, VOL oder VOF) ab welchem Schwellenwert anzuwenden hat.

An die VOF gebunden sind u.a. Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Gesellschaften öffentlichen oder privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben nichtgewerblicher Art wahrnehmen und von der öffentlichen Hand überwiegend finanziert oder kontrolliert werden (§ 98 Nrn. 1 bis 3 GWB; für Auftraggeber aus dem Sektorenbereich - Versorgung und Verkehr - ist die Dienstleistungsrichtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt, sondern gilt unmittelbar).

1.2 Bei welchen Aufträgen ist das Verfahren nach VOF durchzuführen?

Die VOF regelt das Vergabeverfahren von Dienstleistungsaufträgen mit folgenden Merkmalen:

- Der **Auftragswert** erreicht den Schwellenwert von 200.000 € (§ 2 Nr. 3 VgV; unterhalb des Schwellenwertes gibt es keine Vorschrift für die förmliche Vergabe freiberuflicher Leistungen).

¹ Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - i.d.F. der Bek vom 26.08.2002, in Kraft getreten am 11.02.2003; Bundesanzeiger Nr. 203 a vom 30.10.2002

² Richtlinie 1992/50 des Rates vom 18.06.1992 Abl. EG Nr. L 209 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge; allgemein als EG-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet

³ BGBl I 1998 S. 2546

⁴ BGBl I 2001 S. 110, neu gefaßt durch Bek vom 11.02.2003, BGBl I S. 169

- Die Leistung ist vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**; sie wird deshalb grundsätzlich im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung vergeben (beschreibbare Dienstleistungen sind förmlich nach der VOL/A auszuschreiben).
- Die Dienstleistung wird durch **Freiberufler** erbracht. Die freiberufliche Tätigkeit ist in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG definiert; Freiberufler sind u.a. die Architekten und Ingenieure (nicht freiberuflich zu erbringende Dienstleistungen sind nach der VOL zu vergeben).
- Die Leistung ist in **Anhang 1A zur DLR** aufgeführt. Der Anhang ist gleichlautend in die VOF übernommen. Genannt sind u.a. Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerungsleistungen (Kategorie 12, Architektur, technische Beratung und Planung, Stadt- und Landschaftsplanung usw.).

1.3 Verlangt die VOF einen Architektenwettbewerb?

Die VOF verlangt keinen Architektenwettbewerb, sondern ein Verhandlungsverfahren. Ein Architekten-/Planungswettbewerb ist eine besondere Form der Vergabe. Die VOF läßt zu und enthält Regelungen für den Fall, daß der Auftraggeber sich für einen Planungswettbewerb entscheidet.⁵ Planungswettbewerbe sind in den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) in der Fassung von 2003 geregelt.⁶ Die GRW sind für Kommunen zwar nicht verbindlich vorgeschrieben, aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich aber jedenfalls über dem EU-Schwellenwert, nicht von ihnen abzuweichen, da die GRW die Vorgaben des § 25 VOF einhalten.

1.4 Welche Folgen kann ein unterlassenes Vergabeverfahren haben?

Wird ein VOF-Verfahren unterlassen und ist noch kein Auftrag erteilt, kann ein Interessent am Auftrag die Vergabe durch die Vergabekammer stoppen lassen. Wurde ein Vertrag ohne die nach § 13 VgV vorgeschriebene Information geschlossen,⁷ ist er unwirksam mit der Folge, daß nochmals in einem korrekten Verfahren vergeben werden muß. Wurde ein gebotenes VOF-Verfahren nicht durchgeführt, gilt gleiches, wenn ein Bieter, der dem Auftraggeber sein konkretes Interesse am Auftrag bekundet hat, übergangen wurde.⁸ Die EU-Kommission kann bei rechtswidrigen Vergabeverfahren ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik einleiten; die Bundesrepublik wird versuchen, für das dann verhängte Bußgeld die Kommune in Regreß zu nehmen. Ob diese Möglichkeit eröffnet ist, ist in Literatur und Rechtsprechung noch nicht geklärt.

Ferner können **Zuwendungen gekürzt** werden, da es ein schwerwiegender Vergabeverstöß ist, ein vorgeschriebenes VOF-Verfahren zu unterlassen.

⁵ § 25 VOF, Planungswettbewerbe; vgl. unten Ziffer 3.4

⁶ Die GRW sind abgedruckt im AllMBI 2004, S. 287, und im Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM) Abschnitt D.1, S. 5 ff.

⁷ vgl. unten Ziffer 4.5.2

⁸ zur derzeitigen Entwicklung der Rechtsprechung siehe OLG Düsseldorf, Beschluß vom 03.12.2003, Verg 37/03, ZfBR 2004, 196 und OLG Thüringen, Beschluß vom 14.10.2003, 6 Verg 5/03, ZfBR 2003, 193 sowie GK 188/2004.

2. Ermittlung des Auftragswerts

2.1 Wie kann man die Honorarsumme vorab ermitteln?

Erreicht der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert von 200.000 €, ist die VOF zwingend anzuwenden. Der Auftraggeber muß den Auftragswert deshalb gewissenhaft und sachgerecht ermitteln.

Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach der HOAI zu vergüten. Zur Ermittlung der Honorare benötigt man die Baukosten. Da das Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Vergabe der freiberuflichen Leistungen noch ganz am Anfang steht, steht noch keine Kostenschätzung zur Verfügung. Es ist daher nur eine erste Kostenannahme möglich, die in der Literatur auch als Kostenrahmen oder als Kostenüberschlag⁹ bezeichnet wird. In der Literatur gibt es Kennwerte für Baukosten, z.B. Kostenangaben je Kindergartengruppe, je Krankenbett, je m² Hauptnutzfläche. Kostenkennwerte sind auch beim Baukostenberatungsdienst der Architektenkammern zu erhalten,¹⁰ gegebenenfalls kann man einen Architekten beiziehen. Kommunen haben die Möglichkeit, bei einer anderen Gebietskörperschaft nachzufragen, die eine ähnliche Baumaßnahme gerade durchgeführt hat. Im Zweifel sollte das Bauamt eine skizzenhafte Planungsstudie fertigen.

Zuschläge für Besonderheiten des Grundstücks (ungünstiger Baugrund o.ä.) sind zu berücksichtigen. Deshalb sollte ein baufachliches Gutachten über das Grundstück vorliegen.¹¹ Bei Sanierungen ist in der Regel eine vorbereitende Untersuchung notwendig.

Sollen Leistungen in Auftrag gegeben werden, für die eine Gebührenordnung nicht besteht, muß der Auftraggeber die übliche Vergütung nachvollziehbar abschätzen, gegebenenfalls Richtangebote einholen. Für Projektsteuerungsleistungen können weiterhin die Hinweise des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Geschäftsbericht für das Jahr 1994 oder der Honorarvorschlag des Deutschen Verbands der Projektsteuerer (DVP) verwendet werden.

Die Ermittlung des Auftragswerts zur Vergabe von Architektenleistungen für den Neubau einer Hauptschule könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

⁹ Seifert, Preussner, Praxis des Baukostenmanagements, 2. Aufl., S. 20

¹⁰ Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH, BKI, Bahnhofstr. 1, 70372 Stuttgart; www.baukosten.de

¹¹ vgl. Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaats Bayern (RLBau), Abschnitt K1, AIIMBI 1999 S. 221

Die überschlägige Kostenermittlung des Bauamts aufgrund von Recherchen in Veröffentlichungen des BKI¹² und/oder Auswertungen vergleichbarer Bauten in Nachbargemeinden führen zu Gesamtinvestitionskosten von 5,8 Mio €. Die anrechenbaren Kosten nach § 10 HOAI betragen:

Kostengruppe: DIN 276/1981	Kosten €	anrechenbar nach § 10 HOAI bzw. nach Vertrag	€ brutto	€ netto^{13, 14}
2.0	100.000	nicht anrechenbar	0	0
3.1, 3.5.1	2.500.000	voll anrechenbar	2.500.000	2.155.172
4.0	400.000	zu 50 % anrechenbar nach üblicher vertraglicher Vereinbarung	200.000	172.414
3.2 bis 3.4	1.250.000	teilweise anrechenbar nach § 10 Abs. 4 HOAI 25 v.H. aus 2.700.000 € (KGr. 3.1, 3.5.1, vereinbarte Summe der KGr. 4) voll, vom übersteigenden Betrag die Hälfte	675.000 287.500	581.897 247.845
5.0	550.000	nicht anrechenbar	0	0
6.0	50.000	nicht anrechenbar	0	0
7.0	950.000	nicht anrechenbar	0	0
Summen:	5.800.000		3.662.500	3.157.328

Nach § 12 HOAI sind Hauptschulen der Honorarzone IV zugeordnet. Das Grundhonorar (Mindestsatz) für anrechenbare Kosten von 3.157.328 € beträgt 282.739 €¹⁵

2.2 Sind die für die Planung anfallende Mehrwertsteuer und die Nebenkosten zu berücksichtigen?

Auftragswert im Sinne der VOF ist die Gesamtvergütung, die für die vorgesehenen Leistungen voraussichtlich zu entrichten ist (§ 3 Abs. 1 VOF). Die auf das Honorar zu entrichtende Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VOF).

¹² siehe Fußnote 10

¹³ Aus Gründen der Vereinfachung sind für das Beispiel alle Beträge auf gerade Summen gerundet.

¹⁴ anrechenbar sind nach § 9 Abs. 2 HOAI die Nettokosten

¹⁵ siehe Fußnote 13

Nebenkosten dürfen Planer nach § 7 HOAI separat in Rechnung stellen. Da diese Aufwandsersatz, häufig auch Durchlaufposten sind, stellt sich die Frage, ob die Nebenkosten in den Auftragswert einzubeziehen sind. Die Literatur beantwortet diese Frage überwiegend mit ja.¹⁶

Das ist sachgerecht, denn die Nebenkosten sind ein Teil des zu vereinbarenden Entgelts. Es ist nach der HOAI zwar zulässig, die Erstattung der Nebenkosten vertraglich abzubedingen (§ 7 Abs. 1 HOAI). Eine derartige Vereinbarung kann jedoch nicht als verkehrsüblich angesehen werden, sie ergibt sich allenfalls aus den späteren Verhandlungen. Bei der Ermittlung des Auftragswerts im Zeitpunkt der Ausschreibung ist vom Normalfall auszugehen. Die üblichen Nebenkosten sind daher anzusetzen.¹⁷ Wie bei Bauaufträgen, bei denen alle Kosten von vornherein in die Vergütung einkalkuliert werden, ist auch beim Planer davon auszugehen, daß dieser die ihm entstehenden Kosten geltend machen wird. Im übrigen regelt die HOAI für den Fall, daß keine Vereinbarung zu den Nebenkosten getroffen wird, daß diese auf Nachweis zu erstatten sind (§ 7 Abs. 3 HOAI). Die Nebenkosten sind demzufolge in den Auftragswert einzurechnen.

Im o.g. Beispiel beträgt die Gesamtvergütung (Nettogesamthonorar einschließlich als üblich angesetzter Nebenkosten von 5 v.H.) 296.876 €.

2.3 Berechnet sich der Auftragswert nach dem Wert aller für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsleistungen oder nach dem Wert der Einzelleistung nach den Leistungsbildern der HOAI?

Werden Planungsleistungen für unterschiedliche Leistungsbereiche an verschiedene Auftragnehmer vergeben, z.B. Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung usw., dann ist für die Schwellenwertberechnung nicht der Wert aller Planungen für die Baumaßnahme, sondern das jeweilige **Leistungsbild** der HOAI maßgeblich. Die Planungshonorare müssen auch nicht addiert werden, wenn die Leistungen am Markt von verschiedenen Bieterkreisen angeboten werden, da auch dann nicht dieselben freiberuflichen Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 VOF vorliegen. So wird z.B. die technische Ausrüstung von spezialisierten Ingenieuren geplant, deren Ausbildung zum Teil in unterschiedlichen Studiengängen geregelt ist. In allen o.g. Fällen handelt es sich um eigenständig angebotene freiberufliche Leistungen, die nach § 3 Abs. 3 VOF bei der Schwellenwertberechnung gesondert zu behandeln sind.

Sollen z.B. Leistungen bei der Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI für die Anlagengruppe 1 (Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik), die Anlagengruppe 2 (Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik) und die Anlagengruppe 3 (Elektrotechnik) beauftragt werden, ist wie folgt vorzugehen:

Da die Leistungen der Anlagengruppen 1 und 2 regelmäßig vom gleichen Bieterkreis angeboten werden, der marktüblich nicht Leistungen für die Anlagengruppe 3 anbietet (und umgekehrt), sind die Honorarwerte der Leistungen für die Anlagengruppen 1 und 2 zur Schwellenwertberechnung zu addieren. Das Honorar der Leistungen für die Anlagengruppe 3 ist gesondert zu betrachten. Der Grund für die unterschiedlichen Bieterkreise liegt in der Ausbildung der jeweiligen Leistungserbringer. Die Anbieter von Leistungen für die Anlagengruppen 1 und 2

¹⁶ Müller-Wrede, VOF, 2. Aufl., § 3 RdNr. 6; Voppel, Osenbrück, Bubert, VOF, § 3 RdNr. 8; Kaufhold, Mayerhofer, Reichl, Die VOF im Vergaberecht, Abschnitt VI zu § 3 RdNr. 5

¹⁷ Beispiele zur Ermittlung der Nebenkosten siehe HAV-KOM Abschnitt A Ziffer 7

sind in der Fachrichtung Maschinentechnik, die Anbieter von Leistungen für die Anlagengruppe 3 in der Fachrichtung Elektrotechnik ausgebildet.

Sollen jedoch im o.g. Beispiel die Leistungen für die Anlagengruppen 1, 2 und 3 demselben Freiberufler übertragen werden, weil dessen Büro alle Leistungen abdecken soll, sind die Honorare zur Schwellenwertberechnung zu addieren. Denn der **eine** zu vergebende Auftrag überspringt die Schwelle, ab der ein EU-weites Interesse am Wettbewerb unterstellt wird.

2.4 Was ist bei der Vergabe an Generalplaner zu beachten?

Möchte der Auftraggeber alle Planungsleistungen für eine Baumaßnahme aus verschiedenen Leistungsbildern ein und demselben Planungsbüro übertragen, sind die Honorare **aller** zu beauftragenden Leistungen für die Schwellenwertberechnung zu addieren. Unbeachtlich ist, ob die Leistungen in einem oder in getrennten Verträgen beauftragt werden (§ 3 Abs. 1 und 2 VOF).

In der Praxis kommt dies z.B. vor, wenn mit einer Verkehrsanlage zugleich Ingenieurbauwerke samt Tragwerksplanung in Auftrag gegeben oder wenn alle Planungs- und Bauleistungsleistungen an einen Auftragnehmer vergeben werden, wobei gleichgültig ist, ob dieser die Leistungen von eigenen Mitarbeitern oder von Nachunternehmern ausführen läßt. Da der Generalplaner selbst in aller Regel nicht öffentlicher Auftraggeber ist, muß er die VOF bei den Subunternehmervergaben nicht einhalten.

Bei der Vorausschätzung des Auftragswerts für den Generalplaner ist zu beachten, daß dieser üblicherweise einen Zuschlag für die Koordinierung seiner Subplaner („Generalplanerzuschlag“) in der Größenordnung von ca. 5 bis 8 v.H. des HOAI-Planungshonorars fordert. Auch dieser Honoraranteil ist bei der Berechnung des Auftragswerts anzusetzen. In der Praxis dürfte es kaum eine Generalplaner-Beauftragung unter dem Schwellenwert von 200.000 € geben.

2.5 Darf man den Auftragswert für die Schwellenwertberechnung nach Leistungsstufen aufteilen?

Nach § 3 Abs. 2 VOF darf ein Auftrag für die Schwellenwertberechnung nicht in der Absicht geteilt werden, die VOF zu umgehen. Danach ist es unzulässig, demselben Auftragnehmer zunächst einen Teil der Leistungen in Auftrag zu geben und ihm später weitere Teilaufträge zu erteilen, um auf diese Weise den Auftrag in Teillose zu stückeln, die einzeln betrachtet unterhalb des Schwellenwerts liegen. Auch eine Aufteilung auf verschiedene Auftragnehmer zum Zweck, den jeweiligen Auftrag unter den Schwellenwert zu drücken, ist unzulässig (§ 3 Abs. 3 Satz 1 VOF).

Im kommunalen Bereich ist es üblich und empfehlenswert, die Planungsleistungen stufenweise in Auftrag zu geben. Dadurch können die negativen Folgen einer Kündigung nach § 649 BGB vermieden werden, wenn die Planung nicht umgesetzt wird. Häufig wird bei der stufenweisen Auftragserteilung vereinbart, daß zunächst ein überschaubarer Teil der Leistungen und die weiteren Leistungen später in Auftrag gegeben werden. Das Optionsrecht des Auftraggebers auf eine solche spätere Auftragserweiterung ist bei der Ermittlung des Auftragswerts zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 VOF). Gleiches gilt, wenn der Planer zunächst nur einen Vorentwurf erstellen, später aber, auch angesichts seines dabei gegebenenfalls entstandenen Urheberrechts, mit den Leistungsphasen (Lph) 3 bis 5 des § 15 HOAI beauftragt werden soll oder wenn

eine Leistung z.B. aus Finanzierungsgründen in mehreren Abschnitten erbracht werden soll. In all diesen Fällen besteht die grundsätzliche Absicht vollständiger Planung, so daß für die Berechnung des Auftragswerts die gesamten Planungskosten anzusetzen sind.

Will der Auftraggeber Planung (z.B. Lph 1 bis 5) und Bauleitung (z.B. Lph 6 bis 9) an verschiedene Büros vergeben (z.B., weil er die gestalterische Kompetenz eines Architekturbüros nutzen möchte, dessen Mitarbeiter aber über wenig Erfahrung in der Bauausführung verfügen), sind bei der Schwellenwertberechnung gemäß § 3 Abs. 3 VOF ebenfalls beide Honorare zusammenzuzählen. Die Honorare aller Leistungsphasen innerhalb eines Leistungsbildes (z.B. Architektenleistungen nach § 15 HOAI) gehören zur „Gesamtvergütung für die vorgesehene Auftragsleistung“ (§ 3 Abs. 1 VOF). Die Folge ist, daß bei getrennter Vergabe von Planung und Bauleitung für jede Teilvergabe ein eigenes Verhandlungsverfahren nach der VOF durchzuführen ist.

Beim o.g. Beispiel „Hauptschule“ wäre der Auftragswert bei zweistufiger Vergabe wie folgt zu ermitteln:

Beauftragungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 5 einschließlich Nebenkosten	154.376 €
Beauftragungsstufe 2: Leistungsphasen 6 bis 9 einschließlich Nebenkosten	142.500 €
Maßgeblicher Auftragswert	296.876 €

2.6 Darf man den Auftragswert aufteilen, wenn die Realisierung noch nicht feststeht?

Es gibt viele Gründe, mit Planungen zu beginnen, bevor die Realisierbarkeit feststeht. Nicht selten liegt der Zweck der Planung gerade darin, die näheren Voraussetzungen für die Realisierung abzuklären. So können etwa vorbereitende Untersuchungen notwendig werden, um den Sanierungsaufwand bei einem alten Gebäude zu schätzen oder die Eignung für eine bestimmte Nutzung zu überprüfen. Häufig müssen die Finanzierbarkeit geprüft oder die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Förderprogramm festgestellt werden.

Hängt in derartigen Fällen die Entscheidung, ob weitergeplant wird, vom Ergebnis der zunächst in Auftrag gegebenen Planungen ab, ist also aus der objektiven Sicht des Bauherrn offen, ob überhaupt weitergeplant wird, stellt sich die Frage, ob bereits für den ersten Teil der Planung ein VOF-Verfahren durchgeführt werden muß, wenn dieser - für sich betrachtet - den Schwellenwert zwar nicht erreicht, die Vollplanung den Schwellenwert aber übersteigt. Für diesen Fall, der - soweit ersichtlich - in der Literatur nicht behandelt wird, vertreten wir folgende Auffassung:

Der Bauherr ist nicht gehalten, für den ersten Planungsteil ein VOF-Verfahren durchzuführen, weil völlig offen ist, ob es überhaupt zu einem Folgeauftrag kommt, und § 3 Abs. 6 VOF den Ansatz des größtmöglichen Gesamtauftragswerts nur für den Fall eines Optionsrechts bejaht, das im vorliegenden Fall gerade nicht besteht. Wird die Planung in einem derartigen Fall fortgeführt und beträgt der geschätzte Restauftragswert der Planung mindestens 200.000 €, so ist dafür ohne Frage ein VOF-Verfahren durchzuführen. Übersteigt der Restauftragswert nur zusammen mit dem Wert der ersten Teilplanung den Schwellenwert von 200.000 €, muß nach unserer Auffassung der Restauftrag nach VOF ausgeschrieben werden, weil der Sinn der Schwellenwertfestsetzung darin besteht, Aufträge über einem bestimmten Wirtschaftswert einem formalisierten Verfahren mit breit angelegtem Wettbewerb zuzuführen. Von diesem

Grundsatz ist nicht allein deshalb abzugehen, weil der erste Teilauftrag wegen der zunächst noch nicht entschiedenen Realisierbarkeit des Gesamtauftrags zu Recht ohne VOF-Verfahren in Auftrag gegeben wurde. Der Fall ist nicht anders zu beurteilen als derjenige, in dem ein Teil der zu vergebenden Leistungen einem Architekten, der Rest einem anderen Architekten in Auftrag gegeben wird. Auch dann muß der Gesamtwert bei der Berechnung des Schwellenwerts addiert werden (siehe § 3 Abs. 3 Satz 1 VOF).

Unabhängig von der vorstehend geschilderten Konstellation sieht die VOF für den Fall, daß sie zur Anwendung kommt, Erleichterungen für eine Aufteilung des Gesamtauftrags in Teile vor. § 3 Abs. 3 Satz 2 der VOF regelt, daß Teile eines Auftrags, deren geschätzte Vergütung unter 80.000 € liegen, ohne Anwendung der VOF bis zu einem Anteil von 20 v.H. der geschätzten Summe aller Auftragsanteile vergeben werden können. Das bedeutet folgendes: Liegt ein Gesamtauftragswert beispielsweise bei 200.000 €, können 20 v.H., d.h. 40.000 €, ohne VOF-Verfahren vergeben werden. Der Rest ist nach VOF zu vergeben. Liegt der Auftrag bei 800.000 €, können Aufträge im Wert von insgesamt 160.000 € freihändig vergeben werden, sofern der Wert des jeweiligen Einzelauftrags unter 80.000 € liegt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß bei Architektenleistungen die Weiterbearbeitung durch einen anderen Architekten aufgrund des Urheberrechts in der Regel nicht ohne Einverständnis des ersten Architekten möglich ist. Die Zulässigkeit der Weiterbearbeitung sollte auf jeden Fall bereits im Vertrag über die ersten Teilleistungen geregelt werden.

3. Überblick über den Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren der VOF führt zu einer freihändigen Vergabe nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Es läuft in folgenden Stufen ab:

3.1 Erste Stufe: Bewerbungen (Teilnahmewettbewerb)

Das Verfahren beginnt mit der EU-weiten Bekanntmachung des Auftraggebers im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in inländischen Amtsblättern und/oder der Presse (z.B. Bayerischer Staatsanzeiger, örtliche Presse). In der Bekanntmachung **muß** der Auftraggeber zwingend die zu liefernden Nachweise über die finanzielle, wirtschaftliche und fachliche Eignung benennen (siehe § 10 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 und 13 VOF). Die Bekanntmachung **sollte** die Kriterien für die Auftragserteilung enthalten (d.h. man sollte sich zu diesem Zeitpunkt schon darüber im klaren sein, wie der künftige Vertragspartner und der Vertragsinhalt im wesentlichen aussehen sollen).

Innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist (mindestens 37 Tage, in Fällen besonderer Dringlichkeit mindestens 15 Tage) müssen die Bewerbungen der am Auftrag interessierten Freiberufler eingehen (§ 14 Abs. 1 VOF).

Der Auftraggeber prüft die Bewerbungsunterlagen in zwei Schritten:

- a) Alle Bewerber, bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF vorliegen (z.B. Insolvenz, nachgewiesene schwere Verfehlung, Strafurteil), können ausgeschlossen werden; alle Bewerber, die die geforderten Nachweise über Leistungsfähigkeit und Eignung (§§ 12 und

13 VOF) nicht vorgelegt haben, werden ausgeschlossen (**Auswahlstufe 1**, § 10 Abs. 1 VOF).

- b) Aus den verbleibenden Bewerbern wählt der Auftraggeber anhand der Auswahlkriterien die (mindestens 3) Bewerber aus, mit denen er Auftragsverhandlungen führen möchte (**Auswahlstufe 2**, § 10 Abs. 1 und 2 VOF).

Die Auswahl muß sich nach objektiven Kriterien richten und nachvollziehbar festgehalten werden. Bewerber, die nicht in die engere Wahl gekommen sind, können die Entscheidung von der Vergabekammer nachprüfen lassen.

3.2 Zweite Stufe: Verhandlungen

Der Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber auf, ihre Angebote abzugeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß der Auftraggeber die Auftragskriterien bekanntgeben. Er sollte möglichst genau angeben, welchen Inhalt die Angebote haben müssen. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, ihre Büros persönlich vorzustellen.

Verhandelt wird über die Art und Weise der Leistungserbringung, die Vertragsbedingungen und - in dem von der HOAI vorgegebenen Rahmen - über das Honorar (§ 24 VOF). Grundsätzlich sind mehrere Verhandlungsrunden möglich, in denen sich die Vorstellungen der Bieter und des Auftraggebers annähern. Dabei ist die Gleichbehandlung der Bieter sicherzustellen. Die endgültigen Angebote müssen anhand der zuvor bekanntgegebenen Auftragskriterien bewertet werden.

Gelegentlich entsteht der Eindruck, das VOF-Verfahren diene nur dazu, den geeignetsten Auftragnehmer zu finden. Verstärkt wird dies durch Formulierungen wie in § 24 Abs. 1 VOF: *„Die Auftragsverhandlungen ... dienen der Ermittlung des Bewerbers, der ... am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.“* § 97 Abs. 5 GWB regelt aber auch: *„Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“* Es geht also nicht nur um den Bieter, sondern, nicht anders als beim Verhandlungsverfahren nach der VOL, um das Preis-/Leistungsverhältnis der konkreten Angebote. Dies kommt auch in § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 VOF zum Ausdruck.

3.3 Dritte Stufe: Auftragserteilung

Nach der Auswahl des besten Angebots wird der Vergabevorschlag dem zuständigen Gremium vorgelegt. Den nicht zum Zug gekommenen Bietern wird schriftlich abgesagt. Der Auftrag an den ausgewählten Bieter darf erst nach einer Einspruchsfrist von 14 Tagen erteilt werden.

In einem Vergabebericht werden Verfahrensablauf und Entscheidungsgründe festgehalten. Die Vergabe wird dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften gemeldet (Standardformular 3-DE, Anhang II VOF).

3.4 Einordnung eines Planungswettbewerbs in das VOF-Verfahren

Ein Planungswettbewerb kann *„jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden“* (§ 25 VOF). Im Gegensatz zum Verhandlungsverfahren werden bei einem Pla-

nungswettbewerb nicht Referenzen, Umsätze und Leistungsversprechen bewertet, sondern konkret vorgelegte Leistungen. Verhandlungsverfahren und Wettbewerb können sich deshalb gut ergänzen.

Bei der Durchführung von Architektenwettbewerben berät die Architektenkammer. Für die Weichenstellung im Vorfeld sollte man auf folgendes achten:

Wird nach einer EU-weiten Bekanntmachung ein **offener oder begrenzt offener Wettbewerb** durchgeführt,¹⁸ ersetzt dieser die Auswahlstufen 1 und 2.¹⁹ Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Auslobung, einen der Preisträger mit der weiteren Planung zu beauftragen, falls das Projekt verwirklicht wird. Die Jury beurteilt nicht die Architekturbüros, sondern anonyme Wettbewerbsentwürfe; der Auftraggeber ist nach dem GRW nicht gezwungen, den ersten Preisträger zu beauftragen. Er muß nach dem Wettbewerb erst die Leistungsfähigkeit der Büros bewerten (wenn er sich nicht mit den Mindestanforderungen, nämlich der Teilnahmeberechtigung, zufrieden geben will) und über die Auftragskonditionen verhandeln. Die Entscheidung ist auch bei diesem Verfahren nach sachlichen, nachvollziehbaren Kriterien zu treffen. Die Bewertung des Wettbewerbsbeitrags durch die Jury ist nur ein, allerdings ein wesentlicher, Teil der Angebotsbewertung.

Wenn man nicht Objekte von internationaler Bedeutung zu errichten hat, empfiehlt sich ein **Einladungswettbewerb**²⁰. Architekturbüros müssen nicht nur gut entwerfen, sondern auch sicher konstruieren (d.h. technische und rechtliche Normen beherrschen) und den Bau einwandfrei abwickeln können. Nur die erste Voraussetzung wird im Architektenwettbewerb geprüft. Die beiden anderen Qualifikationen sollte der Bauherr im eigenen Interesse schon durch die Vorauswahl²¹ sicherstellen. Anschließend führt er einen Einladungswettbewerb durch und beauftragt grundsätzlich den ersten Preisträger. Beim Einladungswettbewerb hält sich sowohl der Aufwand für den Auftraggeber in Grenzen als auch das Risiko für die Teilnehmer, sich umsonst zu beteiligen.

4. Erläuterungen und Beispiele zu den Verfahrensschritten nach VOF

4.1 Fristen

Schon vor der Vergabebekanntmachung (§ 5 VOF) sollte der Auftraggeber einen Fristenplan aufstellen. Folgende Fristen sind einzuhalten:

¹⁸ Ziffern 2.3 und 2.4.2 GRW

¹⁹ siehe oben Abschnitt 3.1

²⁰ Ziffer 2.4.3 GRW

²¹ entsprechend den oben in Ziffer 3.1 geschilderten Verfahren

	Verfahrensschritt	vorzubereitende Unterlage	Hinweis	Mindestfristen	Tag nach Absendung
0.	Prüfung, ob VOF-Verfahren	Berechnung des Auftragswerts	Beispiele		
1.	Absendung zur Veröffentlichung	Bekanntmachungstext	EU-weit und national: Beispiel Anlage 1		
2.	Ergänzende Informationen auf Anforderung	Bewerbungsbogen	Beispiel Anlage 2	Spätestens 6 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist ²²	
3.	Eingang der Bewerbungen			37 Tage nach Absendung ²³	37
4.	Ausschlußprüfung „Auswahlstufe 1“	Checkliste geforderter Nachweise	Beispiel Anlage 2		
5.	Auswahl „Auswahlstufe 2“	Wertungsschema (bieterbezogen)	Beispiel Anlage 3	z.B. 14 Tage	
	Absagen an die anderen Bewerber	Absageschreiben	Beispiel Anlage 4		z.B. 51
6.	Aufforderung der ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe	Anschreiben Aufgabenbeschreibung Vertragsentwurf	Beispiel Anlage 5		z.B. 51
7.	Eingang der Angebote			Mindestens 10 Tage nach Aufforderung ²⁴	z.B. 61
8.	Verhandlungen über die Angebote			z.B. 14 Tage	z.B. 75
9.	Angebotswertung	Wertungsschema (bieter- und angebotsbezogen)	Beispiel Anlage 6	z.B. 8 Tage	z.B. 83
10.	Absagen an nicht berücksichtigte Bieter	Mitteilung über die beabsichtigte anderweitige Vergabe	Beispiel Anlage 7	14 Kalendertage vor Vertragsschluß ²⁵	z.B. 83
11.	Auftrag, Vertragsschluß	Vertrag			z.B. 98
12.		Vergabevermerk	Beispiel Anlage 8		
13.	Absendung zur Veröffentlichung	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag		Spätestens 48 Tage nach Vertragsschluß ²⁶	

²² in Anlehnung an Art. 19 Abs. 6 DLR und § 18 Nr. 2 Abs. 5 VOL/A

²³ vgl. § 14 Abs. 1 VOF

²⁴ in Anlehnung an Art. 20 Abs. 1 Buchst. b und § 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A

²⁵ vgl. § 13 Satz 2 VgV

²⁶ vgl. § 17 Abs. 1 VOF

Als Mindestfrist für den Antrag auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren legt § 14 Abs. 1 Halbsatz 1 VOF 37 Tage fest, beginnend am Tag nach der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist nach § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 VOF auf mindestens 15 Tage verringert werden. Die besondere Dringlichkeit darf nicht durch eigenes Zögern verursacht sein. Die Fristverkürzung darf keinesfalls dazu eingesetzt werden, bestimmten, insbesondere ausländischen, Bewerbern die Teilnahme zu erschweren. Auch verwaltungsinterne Gründe wie z.B. krankheits- oder urlaubsbedingter Personalmangel sind nicht ausreichend für Fristverkürzungen. Eine besondere Dringlichkeit könnte beispielsweise vorliegen, wenn bei einem bereits begonnenen Projekt aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Beauftragung ergänzender Leistungen erforderlich wird und die Einhaltung der Regelfrist von 37 Tagen zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung führen würde.

Die Frist ist nach Kalendertagen zu bemessen. Samstage, Sonntage und Feiertage zählen mit, sofern dieser Tag nicht der letzte Tag der Frist ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag,²⁷ endet die Frist mit Ablauf des folgenden Arbeitstages. Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus den Bestimmungen der VOF, sondern aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 03.06.1971, Abl. EG Nr. L 124 S. 1.

Fristen für die Verhandlungen selbst sind nicht vorgeschrieben. Sie müssen dem Aufwand der Angebotsausarbeitung angemessen sein.

4.2 Vergabebekanntmachung

4.2.1 Bekanntmachungstext (Beispiel Anlage 1)

Stellt ein öffentlicher Auftraggeber fest, daß der Wert des geplanten Auftrags den Schwellenwert von 200.000 € erreicht oder übersteigt, muß er seine Vergabeabsicht europaweit bekanntmachen (§ 5 Abs. 1 VOF). Die Bekanntmachungstexte sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zwingend mit den vorgeschriebenen Standardformularen zu übermitteln (Anhang II zur VOF, Formblatt B. Vergabebekanntmachung, Standardformular 1-DE).

Die Bekanntmachung auch in innerstaatlichen Amtsblättern und/oder in der überörtlichen Presse ist nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen, um auch solche Büros zu erreichen, die das EU-Amtsblatt nicht abonniert haben. Die Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern **darf jedoch nicht** vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Für die innerstaatliche Veröffentlichung muß nicht zwingend das komplizierte EU-Formular verwendet werden. Es genügt, die für mögliche Bewerber interessanten Informationen über das Verfahren, die zu vergebende Leistung, die notwendigen Bewerbungsunterlagen und die Bewertungskriterien aufzuführen. Die nationale Veröffentlichung darf aber keine Informationen enthalten, die in der europaweiten Veröffentlichung nicht vorkommen.

²⁷ Maßgeblich sind die Feiertage, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates der Gemeinschaft, in dem die Leistung erbracht werden soll, als Feiertage gelten. Eine Liste dieser Feiertage ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, z.B. für 2004: Abl. EG Nr. C 284/8 vom 23.11.2003.

4.2.2 Zusätzliche Informationen (Beispiel Anlage 2)

Es ist nicht zweckmäßig, die Veröffentlichungstexte mit einer ausführlichen Aufgabenbeschreibung zu überfrachten. Es hat sich bewährt, den Bewerbern ergänzende Informationen zu Aufgabe und Anforderungen in einer eigenen Ausarbeitung zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen alle Bewerber stets gleich behandelt werden. Dazu teilt der Auftraggeber in der Bekanntmachung unter Abschnitt III („Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen“) mit, daß er detaillierte Angaben und Fragen zu den gewünschten Informationen und Nachweisen in einem Bewerbungsbogen zusammengefaßt hat, den der Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist (siehe oben Abschnitt 4.1) beim Auftraggeber anfordern kann und ausgefüllt mit allen geforderten Nachweisen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist einzureichen hat.

Mit diesem Verfahren kann man

- den Veröffentlichungstext ohne Nachteil für den Wettbewerb erheblich verkürzen,
- die Angaben zu Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung der Bewerber präziser abfragen als in dem knappen Anzeigentext und
- die eingegangenen Bewerbungen leichter vergleichen, da sie die gleiche Form oder wenigstens die gleiche Gliederung haben.

Dies beschleunigt die Auswertung der häufig in großer Zahl eingehenden Bewerbungen erheblich (z.B. sind 200 Bewerbungen bei einem VOF-Verfahren für Architektenleistungen bei einer Schule nicht ungewöhnlich). Darüber hinaus kann man mit dem Bewerbungsbogen ergänzende Unterlagen zur Aufgabenbeschreibung übersenden, z.B. Lage- und Bestandspläne, Fotos, Raumprogramm usw.

Geht man diesen Weg nicht, muß man die Aufgabenbeschreibung, die geforderten Nachweise und Bewerberauskünfte im Bekanntmachungstext umso sorgfältiger formulieren.

4.3 Bewerbungen

4.3.1 Auswahlstufe 1: Ausschluß der Bewerber, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen (Beispiel Anlage 2)

Nach dem Ablauf der vorgegebenen Bewerbungsfrist wählt der Auftraggeber aus der Vielzahl von Bewerbern zunächst diejenigen aus, die die Mindestanforderungen erfüllen. Das heißt, er entscheidet über die Bewerber, bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF vorliegen, und er schließt die Bewerber aus, die die in der Bekanntmachung genannten Nachweise nicht vorgelegt haben. Die Auswahl erfolgt nach dem k.o.-Prinzip, d.h., wer auch nur eine Anforderung nicht erfüllt, scheidet aus dem Verfahren aus. Diese erste Auswahl erfolgt weitgehend als formale Prüfung der eingereichten Unterlagen nach folgenden Kriterien:

Es scheiden diejenigen Bewerber aus,

- deren Bewerbung nicht fristgemäß eingegangen ist;

- die bei den zulässigerweise geforderten Auskünften (§§ 7, 10, 12 und 13 VOF) in erheblichem Maße **falsche Erklärungen** abgegeben haben oder diese Auskünfte unberechtigt verweigern (§ 11 e VOF);
- deren Bewerbungsunterlagen **nicht vollständig** sind (In der Bekanntmachung oder in dem an die Bewerber versandten Bewerbungsbogen hat der Auftraggeber anzugeben, welche konkreten Nachweise und/oder Erklärungen die Bewerber abgeben müssen. Sind die Unterlagen unvollständig, weil geforderte Nachweise fehlen oder Erklärungen nicht abgegeben wurden, darf die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.), weil sie
 - geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigungen hinsichtlich der **Zahlung von Steuern und Abgaben** nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates des Auftraggebers nicht vorgelegt haben (vgl. § 11 d VOF);
 - ihre **finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nicht mit den nötigen Nachweisen belegt haben (§ 12 VOF; hierunter fallen beispielsweise Nachweise über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung, Erklärungen zum Gesamtumsatz und zum Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre, bezogen auf die zu vergebende Leistung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist und sie vom Auftraggeber gefordert wurden usw.);
- keine ausreichenden Nachweise zur Beurteilung ihrer **fachlichen Eignung** (§ 13 VOF; insbesondere sind dies Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung) vorgelegt haben, soweit diese in der Vergabebekanntmachung oder im Bewerbungsbogen gefordert wurden.

Hierzu gehören:

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Führungspersonals, insbesondere des für die Dienstleistung verantwortlichen Personals (berufsbezogene Lebensläufe),
- Referenzliste über die fraglichen Dienstleistungen (Bescheinigungen der Auftraggeber nach Rechnungswert, Leistungszeit und Angabe der erbrachten Dienstleistungen jeweils für die letzten 3 Jahre,
- Angaben über die technische Leitung,
- Angaben über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten und des Führungspersonals in den letzten 3 Jahren,
- Erklärungen zur technischen Ausstattung (soweit sie für die angefragten Dienstleistungen benötigt wird),
- Beschreibungen der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie von Forschungs- und Untersuchungsmöglichkeiten,
- Nachweise über die Kontrolle der Leistungsfähigkeit und der Gewährleistung der Qualität vor Ort,
- Angaben über Art und Umfang von Subunternehmerleistungen und/oder Leistungen in Arbeitsgemeinschaft mit Dritten.

Ferner ist über die Bewerber zu entscheiden, auf die die in § 11 VOF genannten **Ausschlusskriterien** zutreffen,

- z.B. weil sie sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden (§ 11 a VOF; von derartigen Bewerbern ist in der Regel nicht zu erwarten, daß der Auftrag ordnungsgemäß erfüllt wird, zu dem ja auch die spätere Gewährleistung gehört. Die entsprechenden Erklärungen sollten den Bewerbern immer abverlangt werden.);
- weil sie aus Gründen, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, **rechtskräftig bestraft** worden sind (§ 11 b VOF);
- weil sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine **schwere Verfehlung** begangen haben (§ 11 c VOF). (Eine schwere Verfehlung ist ein Verhalten, das die nötige Vertrauensbasis zerstört, z.B. Bestechung, Unterschlagung, Erpressung, Untreue, Urkundenfälschung, Verstöße gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, aber auch Verletzungen von Vertragspflichten bei früheren Verträgen, die so schwer wiegen, daß dem Auftraggeber eine Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann.)

4.3.2 Auswahlstufe 2: Auswahl der Bewerber, mit denen verhandelt wird (Beispiel Anlage 3)

Nach dem Ausschluß der Bewerber, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden aus den verbliebenen Bewerbern diejenigen ausgewählt, die zur Verhandlung eingeladen werden können. Dazu werden die vorgelegten Nachweise und Erklärungen einer Wertung unterzogen; im Vordergrund steht nicht mehr die Frage, **ob** ein Bewerber geeignet ist, sondern **wie gut** er geeignet ist.

Es empfiehlt sich eine Bewertung in einem **Punktesystem**, denn der Auftraggeber muß seine Auswahl so sachgerecht und nachvollziehbar wie möglich treffen; darauf haben die Bewerber einen Anspruch, den sie vor der zuständigen Vergabekammer nachprüfen lassen können. Die Wertung muß sich strikt an die Kriterien, geforderten Nachweise und Erklärungen halten, die der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung oder im Bewerbungsbogen bekanntgegeben hat.

Kriterien und Gewichtung

Die Entwicklung eines Bewertungsbogens ist nicht einfach. Während man bei Bau- und Lieferleistungen die Qualität der angebotenen **Leistung** beurteilt und nur die Mindestqualifikation der Bieter feststellt, wird bei nicht beschreibbaren Dienstleistungen die Qualität der **Bewerber** bewertet, um so ein Bild über die Qualität der künftigen Leistung zu erhalten. Leistungsbezogene **Auftragskriterien** - wie z.B. Qualität (Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit, Gefälligkeit), Kosten (Wirtschaftlichkeit, Kostentreue) und Termine - müssen also mittels bieterbezogener **Eignungskriterien** festgelegt werden, d.h.

- durch Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung,
- durch Auskünfte über die Arbeitsweise des Bewerbers (z.B. Qualitätsmanagementsystem) und
- durch die Qualität von Referenzobjekten.

Dabei ist das vergaberechtliche System einzuhalten, in dem in der Bewerbungsstufe der Schwerpunkt auf die Qualifikation der **Büros** gelegt und in der Verhandlungsstufe konkrete Klarheit über **Leistung und Vergütung** geschaffen werden. Aus der dargestellten Systematik ergibt sich, daß der Preis der Leistung, d.h. die Höhe des geforderten Honorars, in diesem Stadium des Verfahrens, in dem die Teilnehmer an den Verhandlungen ausgewählt werden, noch keine Rolle spielt.

In der Auswahlstufe 2 werden die Informationen, die sich aus den Nachweisen und Erklärungen der Bewerber ergeben, mit einer Punktezahl „benotet“. Vorher ist Klarheit über den Bewertungsrahmen zu schaffen. Dazu ist festzulegen, wie viele zu vergleichende Parameter abgefragt werden, welcher Wert dem einzelnen Leistungsparameter überhaupt und welcher ihm im Verhältnis zu anderen Parametern zukommt, z.B. ob - wie im Beispiel der Anlage 3 - nur drei Hauptparameter abgefragt werden, etwa Erfahrung (anhand der Qualität der Referenzobjekte im Hinblick auf Kosten- und Termintreue, Gestaltung, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität), Leistungsfähigkeit (inclusive Fachkunde) und Zuverlässigkeit. Ferner, welche Gewichtung dem einzelnen Element zukommt, z.B. dem ersten 30, den beiden anderen je 35 Punkte (insgesamt also maximal 100 Punkte), oder ob man 105 Punkte vergibt und dabei der Erfahrung (etwa bei einer Schule) mit 35 % größeres Gewicht einräumt.

Möglich ist es, die Gewichtung schon im Punkterahmen zu berücksichtigen oder überall den gleichen Punkterahmen zu wählen und die Punktezahl dann mit einer Wichtungszahl zu multiplizieren. Ein mögliches Bewertungsverfahren, wie es z.B. die Bayerische Ingenieurekammer-Bau vorschlägt, weist jedem Kriterium eine Wichtungszahl zu, wobei die Summe aller zu vergleichenden Parameter in der Regel 100 ergibt. Bei dieser Gestaltung wird das Gewicht des jeweiligen Kriteriums als prozentualer Anteil an der Gesamtentscheidung transparent. Wesentlich ist: Die Bewertung („Benotung“) der Leistungsparameter muß aus sich heraus schlüssig sein, andernfalls ist sie sachgerecht zu begründen.

Wenn dieses Verfahren korrekt angewandt wird, wenn sowohl die Wahl der Kriterien als auch ihre Gewichtung sachgerecht und die „Benotung“ objektiv sind, muß man Beschwerden nicht fürchten. Die Gerichte billigen dem Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum zu.

Zu weiteren Erläuterungen wird auf das Beispiel in der Anlage 3 verwiesen.

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Verhandlung eingeladen. Ihre Anzahl richtet sich nach den Vorgaben in der Bekanntmachung. Nach § 10 Abs. 2 VOF sind mindestens 3 Bewerber zur Verhandlung einzuladen.

Sobald die zur Verhandlung einzuladenden Bewerber feststehen, sollte den nicht ausgewählten Bewerbern abgesagt werden. Vorgeschrieben ist die Absage in diesem Stadium des Vergabeverfahrens zwar nicht (nach § 17 Abs. 4 VOF müssen abgelehnte Bewerber erst nach Abschluß des Verhandlungsverfahrens auf Antrag über das Ergebnis informiert werden²⁸); aus Gründen der Transparenz des Verfahrens und um die abgelehnten Bewerber möglichst schnell wieder in die Lage zu versetzen, geschäftlich disponieren und sich um weitere Aufträge bemühen zu können, ist es allerdings zu empfehlen, diese Bewerber möglichst frühzeitig zu unterrichten (Beispiel für ein entsprechendes Absageschreiben siehe Anlage 4).

²⁸ siehe unten Ziffer 4.5.2

4.4 Verhandlungen

4.4.1 Aufforderung zur Verhandlung (Beispiel Anlage 5)

Spätestens mit der Einladung zur Angebotsabgabe muß der Auftraggeber den Bewerbern, mit denen er die Verhandlungen aufnehmen will, eine ausführliche, präzise und möglichst vollständige Aufgabenbeschreibung und die Kriterien für die Auftragsvergabe übergeben, soweit er das noch nicht in der Bekanntmachung oder im Bewerbungsbogen getan hat. Am besten gibt der Auftraggeber seine Vorstellungen in Form eines Vertragsentwurfs mit Vorschlägen, Hinweisen und Möglichkeiten für Bieterantragungen kund. (Von einer Leistungsbeschreibung spricht man bei Architektenleistungen nicht, da man sie als eigenschöpferisch geistige Leistungen zu den **nicht beschreibbaren** Dienstleistungen zählt.) Die ausgewählten Bewerber werden aufgefordert, ihr rechtlich bindendes Angebot binnen einer bestimmten Frist einzureichen.²⁹ Das Angebot ist Gegenstand des späteren Verhandlungsgesprächs.

Zusammen mit der Angebotsaufforderung sollte der Auftraggeber auch präzisierende Fragen zu den vorgelegten Nachweisen stellen, um die ausgewählten Teilnehmer noch genauer kennenzulernen.

Auch alle weiteren Fragen, die der Auftraggeber den Bewerbern beim Verhandlungsgespräch stellen will, wären diesen möglichst vorab schriftlich zuzusenden, ebenso das vorgesehene Bewertungsschema (die Wichtungstabelle). Dadurch kann eine größtmögliche Gleichbehandlung und Transparenz des Verhandlungsverfahrens sichergestellt werden. Schließlich wären die Honorarvorstellungen der Bewerber abzufragen.

Muster für die Einladung zur Verhandlung sowie für die Auswertung des Verhandlungsergebnisses enthalten die Anlagen 5 und 6.

4.4.2 Anforderung von Lösungsvorschlägen

Nach dem geschilderten Verfahren gewinnt der Auftraggeber Informationen über die Eignung der Bewerber überwiegend aus den eingereichten Nachweisen, Referenzen und Erläuterungen, d.h. aus Quellen über Leistungen in der Vergangenheit. Aufgrund von kontinuierlich guten Leistungen in der Vergangenheit darf man auch für die Zukunft gute Leistungen erwarten. Es geht jedoch noch effizienter. Der Auftraggeber kann Bewerber der engeren Wahl auffordern, Vorschläge zur Lösung der konkreten Planungsaufgabe zu machen. Diese werden dann Bestandteil des Angebots und gehen in dessen Bewertung ein.

Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen ist entweder als Architektenwettbewerb zu organisieren oder allen Teilnehmern nach den Vorgaben der HOAI zu vergüten (§ 24 Nr. 3 VOF). Der Unterschied der beiden Vorgehensweisen liegt im wesentlichen darin, daß beim Planungswettbewerb eine Jury entscheidet, der überwiegend Fachleute angehören, wobei der Wettbewerb unter Beratung der Architektenkammer vorbereitet werden kann. Die Anonymität der Lösungsvorschläge und ihre sachverständige Beurteilung stellen eine korrekte Behandlung der Teilnehmer sicher. Wird die Auslobung sorgfältig vorbereitet und werden auch die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers - gegebenenfalls ergänzend durch Fachgutachten im Rahmen der Wertung - berücksichtigt, läßt dieses Vorgehen optimale Ergebnisse erwarten. Das gilt auch bei konkreten Auftragserteilungen nach § 24 Nr. 3 VOF, die allerdings je für sich ver-

²⁹ Der Auftraggeber sollte eine angemessene Bindefrist für die Angebote vorgeben. Sofern sich im Verfahren Verzögerungen ergeben, die eine rechtzeitige Annahme nicht mehr erlauben, wären die in der Endauswahl verbliebenen Bewerber aufzufordern, die Bindefrist zu verlängern.

gütungspflichtig sind, während es beim Architektenwettbewerb genügt, Preisgelder auszuloben.

Nach der Festlegung der in die engere Wahl kommenden Bieter ist, sofern die Bewerber Leistungsvorschläge anbieten sollen, der Einladungswettbewerb nach den Regeln der GRW 2003³⁰ (eine Form des beschränkten Wettbewerbs) die richtige Wettbewerbsart. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl hält sich der Aufwand für den Auftraggeber im Rahmen. Das Risiko der Teilnehmer, leer auszugehen, wird durch die Bearbeitungsgebühr - die dem Preisgeldbudget entnommen wird - gemildert. Das Preisgeld einschließlich der sonstigen Kosten des Wettbewerbs wird meist geringer ausfallen als das Honorar für die Parallelbeauftragung mehrerer Planer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der Regel den ersten Preisträger zu beauftragen.

Gegenüber dem reinen Verhandlungsverfahren hat dieses Vorgehen den Vorteil, daß nicht nur Bewerber und Leistungserwartungen bewertet werden, sondern konkret vorliegende Leistungen.

Hat der Auftraggeber nicht zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen aufgefordert, darf er dennoch vorgelegte Vorschläge nicht berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 VOF).

4.4.3 Honorar

Die Architekten- und Ingenieurekammern vertreten nicht selten die Auffassung, die Höhe des Honorars sei nicht Verhandlungsgegenstand. Dem widersprechen sowohl § 97 Abs. 4 GWB, wonach der Zuschlag auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt wird, als auch § 16 Abs. 2 VOF, wonach das Honorar innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens ein die Auftragserteilung mit entscheidendes Kriterium ist.

Das OLG Stuttgart hat dies in seinem Beschluß vom 28.11.2002³¹ bestätigt und darauf hingewiesen, daß die HOAI Preisschwankungen zwischen den Mindest- und Höchstsätzen zuläßt. Bei den Grundleistungen nach der HOAI beträgt die Schwankungsbreite bis ca. 20 v.H. Nachdem der öffentliche Auftraggeber die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten hat, darf er dem Preis keine untergeordnete Bedeutung beimessen.³² Allerdings darf das Honorar im Verhältnis zur Qualität der Leistung auch nicht überbewertet werden. In der Literatur wird für den Preis ein Wichtungsrahmen von 10 v.H. bis 20 v.H. vorgeschlagen.³³ Diese Gewichtung dürfte angemessen sein, solange die HOAI die Schwankungsbreite wie bisher beschränkt.

Damit es nicht zu HOAI-widrigen Angeboten kommt und der Auftraggeber sich nicht der Gefahr aussetzt, gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu verstoßen, sollte der Auftraggeber soweit möglich die Honorarparameter (die überschlägig ermittelten anrechenbaren Kosten, die Honorarzone, den zu beauftragenden Leistungsumfang und gegebenenfalls bereits vorgesehene Besondere Leistungen) vorgeben. Der Auftragnehmer kann dann im Rahmen der von der HOAI erlaubten Möglichkeiten ein Honorarangebot abgeben. Ohne Wettbewerbs- und preisrechtliche Bedenken können Honorare für Besondere Leistungen, Erstattung von Nebenkosten und alle Honorarbestandteile abgefragt werden, für die die HOAI eine freie Vereinbarung zuläßt oder - wie z.B. bei Projektsteuerungsleistungen oder Leistungen des Ko-

³⁰ Ziffer 2.4.3, 4.4 Abs. 2 und 7.1 GRW

³¹ BauR 2003, 777

³² vgl. OLG Dresden, Beschluß vom 05.01.2001, WVerG 001/00BH

³³ Müller-Wrede, VOF, 2. Aufl., § 16 RdNr. 134

ordinators für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen - eine Honorarregelung nicht enthält.

Angebote unter den Mindestsätzen³⁴ **dürfen nicht** angenommen werden. Nachdem über das Honorar im Rahmen der preisrechtlichen Vorgaben verhandelt werden darf, muß ein derartiges Angebot aber nicht sogleich ausgeschieden werden. Für die Wertung entscheidend ist das endgültige Angebot.³⁵

4.4.4 Verhandlungsgespräche

Wesentlicher Inhalt der Verhandlungen sind aufklärende, konkretisierende und den beabsichtigten Vertrag präzisierende Gespräche, zu denen der Auftraggeber jeden der ausgewählten Bewerber getrennt einlädt.

Im einzelnen geht es darum, die Bewerber persönlich kennenzulernen, um aufgrund ihres Auftretens und Verhaltens, z.B. der Art, wie sie Nachfragen präzise beantworten oder ausweichen, ein unmittelbares Bild von den Vorstellungen des Bewerbers zur Lösung der gestellten Aufgabe zu erhalten. Rein subjektive Eindrücke genügen nicht; die Einschätzung muß für einen Dritten objektiv nachvollziehbar sein (weshalb sie im Vergabevermerk festzuhalten ist).

Zugleich dienen die Verhandlungen dem Austausch weiterer Informationen, um abschließende Klarheit über die wechselseitigen Vorstellungen von Leistung und Preis zu bekommen und diese Vorstellungen einander anzunähern. Die Verhandlungsgespräche sind transparent und nachprüfbar zu führen. Mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch sollte allen Bewerbern ein Fragenkatalog zugesandt werden, der stets dem gleichen Schema folgen sollte, wenn auch inhaltliche Unterschiede - je nach der Präzision des eingereichten Angebots - möglich sind. Möglich ist es auch, die Bieter zu bitten, ihre Antworten vorab schriftlich einzureichen, damit der Termin gestrafft werden kann und die Bieter ihre Antworten im Termin nur noch erläutern müssen (natürlich kann der Auftraggeber zu allen Punkten nachfragen). Über jedes Verhandlungsgespräch ist ein Protokoll zu führen, um den wesentlichen Inhalt der Gespräche zur eigenen Sicherheit und für eventuelle spätere Beschwerden zu dokumentieren. Die Protokolle sind dem Vergabevermerk (siehe unten Ziffer 4.5.3) als Anlage beizugeben.

Grundsätzlich sind im Verhandlungsverfahren mehrere Verhandlungsrunden möglich, in denen Auftraggeber und Bieter ihre Vorstellungen einander annähern. Wegen des damit verbundenen Aufwands sollten die Verhandlungen aber so gut vorbereitet werden, daß eine Angebotsabgabe und ein Verhandlungstermin genügen. Am Ende der Verhandlungen sind die erzielten Ergebnisse zu bewerten. Auftraggeber und Bieter müssen zu diesem Zeitpunkt in der Lage sein, den Vertrag abzuschließen.

³⁴ Für die Beurteilung, ob eine Mindestsatzunterschreitung vorliegt, ist das aus allen Honorarparametern zu ermittelnde Gesamthonorar maßgeblich. Eine Mindestsatzunterschreitung liegt nicht vor, wenn die Mindestsätze verlangt werden, auf die Erstattung der Nebenkosten aber verzichtet wird.

³⁵ siehe OLG Stuttgart, Beschluß vom 28.11.2002; BauR 2003, 777; NZBau 2003, 517

4.5 Auftragserteilung

4.5.1 Vergabeentscheidung (Beispiel Anlage 6)

Nach Abschluß aller Verhandlungsgespräche trifft der Auftraggeber die Vergabeentscheidung anhand der zu Beginn des Vergabeverfahrens bekanntgegebenen Auftragskriterien. Die Auftragskriterien betreffen im wesentlichen folgende zwei Komplexe:

- die versprochene **Leistung**, soweit sie inhaltlich schon konkretisierbar ist - gegebenenfalls auch schon erbrachte Teilleistungen wie Lösungsvorschläge oder Wettbewerbsbeiträge -, und die angekündigte Art der Leistungserbringung in qualitativer Hinsicht, z.B. zum Lösungsweg, zum Personaleinsatz und zur Leistungszeit;
- das **Honorar**.

Die Angebote der Bieter sind in den Vergabegesprächen präzisiert und an den Auftragskriterien gemessen worden. Soll die zu vereinbarende Leistung z.B. dem Kriterium „Kostentreue“ genügen, kann dies vorab anhand von Auskünften über das vorgesehene Verfahren zur Kostenkontrolle und/oder anhand von Referenzen anderer Bauherrn über kostentreu abgewinkelte Maßnahmen beurteilt werden. Unbedingt zu empfehlen ist es (siehe oben Abschnitt 4.3.2), für die Vergabekriterien eine Punktebewertung vorzusehen. Anhand dieser Punktebewertung, die Transparenz und Gleichbehandlung sicherstellt, ist der Auftrag an den Bieter zu erteilen, der nach dem gesamten Auswahlverfahren am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

4.5.2 Information der nicht berücksichtigten Bieter (Beispiel Anlage 7)

Hat sich der Auftraggeber entschieden, darf er den ausgewählten Bieter nicht sogleich mit den ausgehandelten Leistungen beauftragen. Nach § 13 VgV ist der Auftraggeber verpflichtet, den übrigen Bietern³⁶ mindestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsschluß abzusagen, damit diese die Möglichkeit haben, eine Nachprüfung und gegebenenfalls eine Korrektur der Vergabeentscheidung herbeizuführen. Dabei hat er den nicht berücksichtigten Bietern den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und den Grund für die vorgesehene Nichtberücksichtigung ihres Angebots zu nennen.

Nach § 17 Abs. 4 VOF muß der Auftraggeber außerdem den bei der Vergabe nicht berücksichtigten Bewerbern auf deren schriftlichen Antrag hin innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung, die Merkmale und Vorteile der erfolgreichen Bewerbung sowie den Namen des erfolgreichen Bewerbers mitteilen.³⁷

Im Absageschreiben **müssen** die Bieter deshalb informiert werden über

- den Namen des erfolgreichen Bewerbers/Bieters (§ 13 VgV, § 17 Abs. 4 VOF),
- die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung (§ 13 VgV und § 17 Abs. 4 VOF),
- die Merkmale und Vorteile der erfolgreichen Bewerbung, sofern der Bewerber dies schriftlich beantragt hat (§ 17 Abs. 4 VOF).

³⁶ Das sind die Bewerber, mit denen der Auftraggeber verhandelt hat.

³⁷ siehe oben Ziffer 4.3.2

Dazu genügt es in der Regel, diejenigen Auftragskriterien bekanntzugeben, in denen der ausgewählte dem abgesagten Bewerber überlegen war, und darzustellen, daß der unterlegene Bewerber dem ausgewählten in den übrigen Bereichen allenfalls gleichwertig, jedenfalls insgesamt nicht überlegen war. Bei einer Punktbewertung ist dieses Ergebnis in aller Regel aus sich heraus transparent. Der abgelehnte Bewerber soll insgesamt die Entscheidung nachvollziehen und beurteilen können, ob es sinnvoll ist, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten.³⁸

Der Auftraggeber darf den Auftrag nicht erteilen, solange die 14-Tage-Frist noch nicht abgelaufen ist. Er darf den Auftrag auch dann nicht erteilen, wenn ihm von der Vergabekammer bereits ein Nachprüfungsantrag zugestellt worden ist (siehe § 115 Abs. 1 und § 110 Abs. 2 Satz 2 GWB). Wird ein Vertrag ohne Vorinformation geschlossen, ist er **nichtig** (§ 13 Satz 6 VgV). Bei kommunalen Auftraggebern sind für den Vertragsabschluß außerdem die kommunalrechtlichen Voraussetzungen (Schriftform und Beschluß des zuständigen Organs) zu beachten.

4.5.3 Vergabevermerk (Beispiel Anlage 9)

Der Auftraggeber ist nach § 18 VOF verpflichtet, über das Vergabeverfahren einen Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (lückenlos³⁹) enthält.

Der Zeitpunkt, in dem der Vergabevermerk aufzustellen ist, wird von der Verordnung nicht genannt. Da ein mögliches Nachprüfungsverfahren grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eingeleitet werden kann und der Auftraggeber dabei lückenlos Auskunft über den bisherigen Ablauf geben muß, ist es erforderlich, den Vergabevermerk mit dem ersten Verfahrensschritt - der Überprüfung, ob ein VOF-Verfahren überhaupt durchzuführen ist - zu beginnen und ständig auf dem laufenden zu halten. Das BayObLG hat dies in seinem Beschluß vom 20.08.2001 ebenso gesehen.⁴⁰

Der Auftraggeber hat bei dieser Verfahrensabwicklung zu jeder Zeit den gebotenen Überblick und kann sich gegen unberechtigte Vorwürfe zur Wehr setzen. Die grundsätzlich gebotene Transparenz des Verfahrens (§ 97 Abs. 1 GWB) ist keine Arbeiterschwernis, wenn sich der Auftraggeber von Anfang an darauf einstellt.

Die wichtigsten Bestandteile des Vergabevermerks sind

- die formale Darstellung des Verfahrensablaufs,
- die Auflistung der Ausschluß- und Auswahlkriterien,
- die Begründungen der einzelnen Entscheidungen mittels Punktbewertungen.

Bei der Auswahl der Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen müssen (Auswahlstufe 1), wird grundsätzlich eine stichwortartige Auflistung genügen. Bei der Auswahl der Bewerber, die zur Verhandlung eingeladen werden sollen (Auswahlstufe 2), und bei der Auswahl des zu beauftragenden Bewerbers (Verhandlungsstufe) ist eine ausführlichere Begründung erforderlich, weil mehrere Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen werden müssen.

³⁸ OLG Düsseldorf, Beschluß vom 06.08.2001, VergabeR 2001, 429

³⁹ wegen der ansonsten zu seinen Lasten eintretenden Beweiserleichterungen für die Bieter

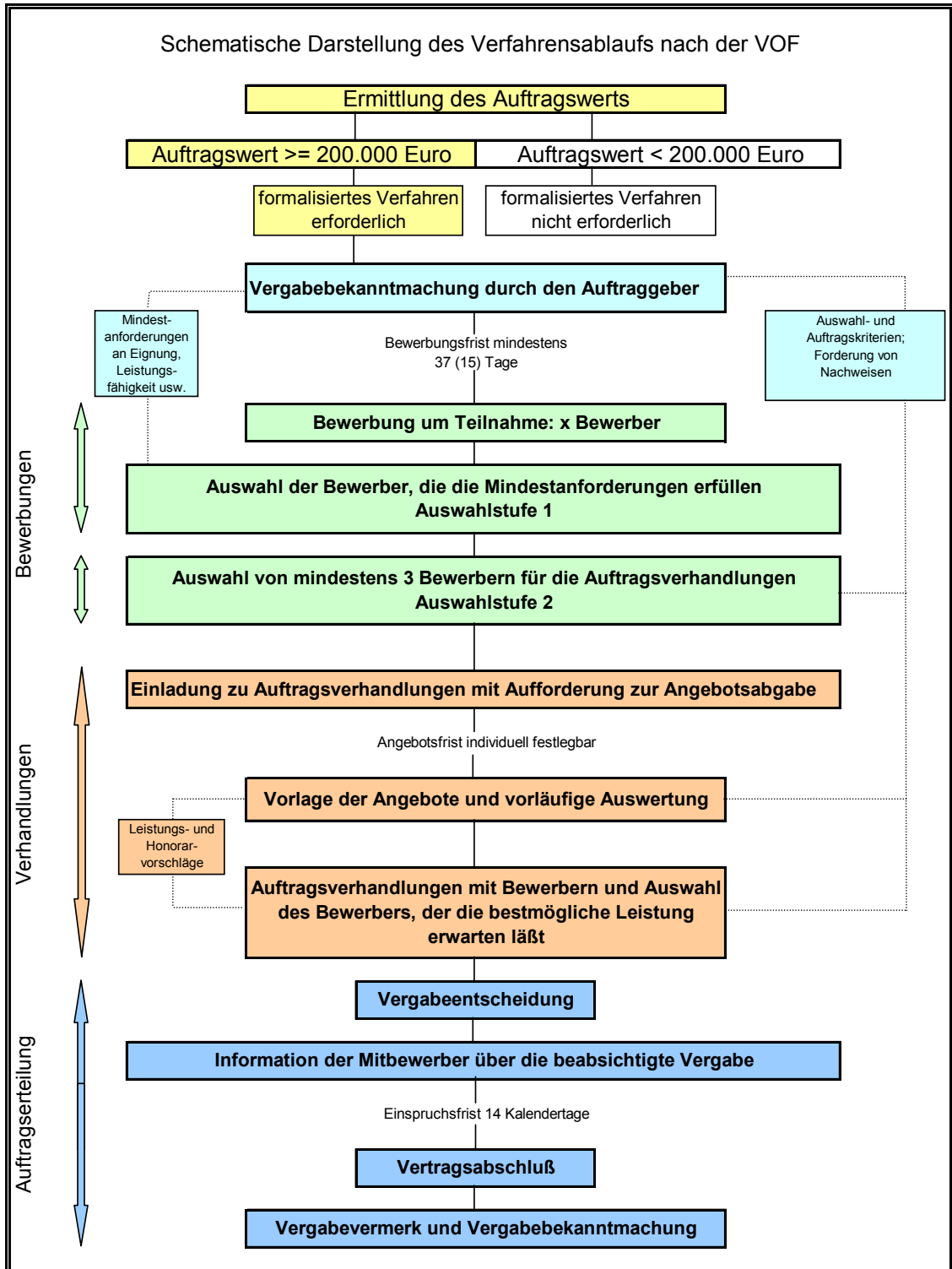
⁴⁰ NZBau 2002, 348; ebenso OLG Düsseldorf, Beschluß vom 26.07.2002, Verg 27/02

4.5.4 Bekanntmachung des vergebenen Auftrags

Das formalisierte Verfahren nach der VOF ist abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Amt für Veröffentlichungen der EU über die Auftragsvergabe informiert hat. Dazu muß er sich des Standardformulars 3-DE (Bekanntmachung über vergebene Aufträge) bedienen. Alle hierzu erforderlichen Angaben können dem sachgerecht geführten Vergabevermerk entnommen werden.

In graphischer Form kann der Ablauf des VOF-Verfahrens folgendermaßen dargestellt werden:

Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs nach der VOF



Anleitung zur Verwendung der amtlichen Bekanntmachungsmuster

- Vergabebekanntmachung -

KOPF DES BEKANNTMACHUNGSMUSTERS		Im Kopf des Musters ist anzukreuzen, daß es sich bei der zu vergebenden Leistung um einen Dienstleistungsauftrag handelt. Das Beschaffungsübereinkommen (GPA) ist anwendbar bei Bauaufträgen des Bundes (nicht im kommunalen Bereich).
ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER		
I.1)	Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers Stadt Neudorf Poststr. 12 D 87654 Neudorf Telefon: 08123/120-25 Telefax: 08123/120-10 e-mail Adresse: Bauabteilung@neudorf.de Auskünfte zum technischen Inhalt und zum Verfahren erteilt: Frau Baumann, Bauabteilung, Telefon: 08123/120-26 Telefax: 08123/120-10 e-mail Adresse: b.baumann@neudorf.de	Zwingend sind die Angaben zu Name, Anschrift, Stadt/Ort, Postleitzahl, Land und Telefon. Die Angaben zu Fax, E-Mail und Internet-Adresse (URL) sind freiwillig.
I.2)	Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: siehe I.1)	Anzukreuzen ist in den Abschnitten I.2) bis I.4): Siehe I.1) Ist dies in Ausnahmefällen nicht zutreffend, so sind die notwendigen Angaben im Anhang A der Vergabebekanntmachung einzutragen.
I.3)	Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: siehe I.1)	
I.4)	Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe I.1)	
I.5)	Art des öffentlichen Auftraggebers <input checked="" type="checkbox"/> Regionale Ebene	Bei kommunalen Baumaßnahmen ist anzukreuzen:
ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND		
II.1) II.1.3)	Beschreibung Art des Dienstleistungsauftrags 12	Bei der Vergabe von Dienstleistungen ist die Dienstleistungskategorie nach Anhang I A VOF anzugeben. Bei Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Projektsteuerern ist dies regelmäßig die Kategorie 12.
II.1.5)	Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber Neubau Hauptschule Neudorf	Die vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme ist einzutragen, z.B.:

II.1.6)	Beschreibung/Gegenstand des Auftrags Gegenstand des Auftrags sind die Leistungen zur Objektplanung Gebäude, Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI für den Neubau einer Hauptschule mit Mittagsbetreuungseinrichtungen, einer Bibliothek und Verwaltungsräumen Neudorf	Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags
II.1.7)	Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung Planung und Ausschreibung (Lph 1 bis 7 nach § 15 HOAI): Geschäftssitz des Bewerbers Objektüberwachung und -betreuung (Lph 8 und 9 nach § 15 HOAI): Ort der Baumaßnahme: Neudorf, Schulstraße	Der Auftragnehmer erbringt diese Leistungen regelmäßig zum überwiegenden Teil in seinem Büro und übergibt sie dann dem Auftraggeber. Erfüllungsort der Überwachungs- und Betreuungsleistungen ist regelmäßig der Ort, an dem die Planung realisiert wird, z.B.: Das Verzeichnis des NUTS code (Nomenclature des unites territoriales statistiques) ist derzeit nicht aktuell. Weitere Informationen hierzu unter: http://simap.eu.int/DE/pub/src/welcomeform.htm Die Verwendung des NUTS code ist nicht zwingend vorgeschrieben.
II.1.8) II.1.8.1)	Nomenklaturen Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) 74.22.40.00-5 (Dienstleistungen von Architekten- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen)	Das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary - CPV) ist eine Weiterentwicklung und Verbesserung der CPA-Nomenklatur und der NACE Rev. 1. Weitere Informationen unter: http://simap.eu.int/DE/pub/src/welcome.htm Das gemeinsame Vokabular (CPV) soll verwendet werden (§ 14 VgV). Bei losweiser Vergabe ist im Bekanntmachungsmuster eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV Code für das einzelne Los einzutragen. Für die o.g. Architektenleistungen lautet der CPV-Code:
II.1.8.2)	Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC)	Gegenwärtig wird im gemeinschaftlichen Vergaberecht auf mehrere Nomenklaturen Bezug genommen: CPA (Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft), NACE (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften), CPC Prov. (Zentrale Gütersystematik). Es sind keine Angaben erforderlich, wenn der CPV-Code verwendet worden ist.
II.1.9)	Aufteilung in Lose nein	In der Regel ist anzukreuzen: „nein“ Sollten losweise Bewerbungen gewünscht werden, wäre „ja“ anzukreuzen und für jedes Los ein eigener Anhang B auszufertigen.
II.1.10)	Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar) nein	Das Vorgesehene ist anzukreuzen.

II.2) II.2.1)	Menge oder Umfang des Auftrags siehe II.1.6) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)	Einzutragen ist: „Siehe II.1.6)“
II.2.2)	Optionen (falls anwendbar). Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich) Stufenweise Vergabe: erster Auftrag über Lph 1 bis 3 nach § 15 HOAI mit Absichtserklärung, weitere Leistungen bis einschl. Lph 9 zu übertragen	Ist vorgesehen, Optionen für weitere Leistungen zu übertragen, sind entsprechende Angaben zu machen.
II.3)	Auftragsdauer bzw. -fristen für die Durchführung des Auftrags voraussichtlich September 2004 bis Dezember 2006	Angaben können entweder über die Gesamtdauer in Monaten oder den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Leistungserbringung gemacht werden.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1)	Bedingungen für den Auftrag	
III.1.1)	Geforderte Kautionen und Sicherheiten (wenn anwendbar) keine	Sollen Sicherheiten gefordert werden, müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen, damit sie die Teilnahme am Verfahren nicht unnötig erschweren. In der Regel ist es nicht erforderlich, bei Architekten und Ingenieuren Sicherheitsleistungen (Bürgschaften) zu verlangen. Hinweis: Die stets zu fordernde Berufshaftpflichtversicherung ist keine Sicherheitsleistung. Angaben darüber sind erst in Abschnitt III.2.1.2) zu machen.
III.1.3)	Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss (wenn anwendbar) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter	
III.2)	Bedingungen für die Teilnahme Gefordert werden Nachweise und Angaben nach § 11 a - d VOF, § 7 Abs. 2 und 3 VOF, § 12 Abs. 1 a - c VOF, § 13 Abs. 2 a - h VOF Die Angaben sind auf einem Bewerbungsbogen zu machen, der beim Auftraggeber (s. Ziffer I.1) schriftlich oder per Fax angefordert oder im Internet unter www.stadtneudorf.de/ausschreibungen abgerufen werden kann. Die dort im einzelnen genannten Nachweise sind dem Bewerbungsbogen als Anlage beizufügen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.	Falls der Auftraggeber zur Beschleunigung und Vereinfachung des späteren Auswertungsverfahrens alle zu fordernden Nachweise in einem Bewerbungsbogen zusammengefaßt erhalten möchte, hat er diesen zu erstellen und den Bewerbern auf Anforderung zuzusenden. In diesem Fall wäre in Abschnitts III.2) folgendes einzutragen:

III.2.1)	Angaben zur Situation des Bauunternehmers / des Lieferanten / des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt	
III.2.1.1)	Rechtslage - Geforderte Nachweise siehe III.2)	
III.2.1.2)	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise siehe III.2)	
III.2.1.3)	Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise siehe III.2)	
III.3)	Bedingungen betreffend den Dienstleistungsauftrag	
III.3.1)	Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten? Gefordert werden Nachweise darüber, daß der Bewerber zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt berechtigt und nach § 68 BayBO bauvorlageberechtigt ist.	Gefordert werden können z.B. Nachweise darüber, daß der Bewerber zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt berechtigt und nach § 68 BayBO bauvorlageberechtigt ist.
III.3.2)	Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben? ja	Anzukreuzen ist: „ja“
ABSCHNITT IV: VERFAHREN		
IV.1)	Verfahrensart	Anzukreuzen ist: „Verhandlungsverfahren“
IV.1.1)	Sind bereits Bewerber ausgewählt worden? (nur Verhandlungsverfahren) Architekt A, Dorfstraße 1 D 87654 Neudorf	Namen und Anschriften der gesetzten Bewerber sind anzugeben.
IV.1.2)	Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens (wenn anwendbar)	Begründung für eine verkürzte Bewerbungsfrist nach § 14 VOF
IV.1.3)	Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags (wenn anwendbar)	Amtsblattnummer und Datum eintragen
IV.1.3.1)	Vorinformation zu demselben Auftrag	Amtsblattnummer und Datum eintragen
IV.1.3.2)	Andere frühere Bekanntmachungen	Amtsblattnummer und Datum eintragen
IV.1.4)	Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen (wenn anwendbar) 05	Es dürfen nicht weniger als 3 Bewerber eingeladen werden.

IV.2)	Zuschlagskriterien Qualität, die sich in der künftigen Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gefälligkeit des Bauwerks dokumentiert, Wirtschaftlichkeit, die sich im erwarteten Preis-Leistungsverhältnis des Bauwerks niederschlägt, Kosten- und Terminalsicherheit, die sich in der beabsichtigten Einhaltung vorgegebener Kosten und Termine ausdrückt, Honorar, Kooperationsbereitschaft	Hier sollen, möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität, die Kriterien angegeben werden, nach denen die Nachweise beurteilt werden, z.B.: Qualität (Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit, Gestaltung), Wirtschaftlichkeit, Kosten- und Terminalsicherheit, Honorar, Kooperationsbereitschaft usw.
IV.3)	Verwaltungsinformationen	
IV.3.1)	Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber	Das Aktenzeichen ist anzugeben.
IV.3.2)	Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen Der Bewerbungsbogen kann beim Auftraggeber angefordert werden bis zum	Anzugeben ist der Zeitpunkt, bis zu dem der Bewerbungsbogen angefordert werden kann.
IV.3.3)	Schlußtermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge (nach der Verfahrensart: offene Verfahren oder nichtoffene und Verhandlungsverfahren) Datum:	Der Schlußtermin darf frühestens 37 Kalendertage nach dem Tag der Absendung der Bekanntmachung gesetzt werden. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist der nächste Wochentag Schlußtermin.
IV.3.4)	Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber voraussichtlicher Zeitpunkt:	Voraussichtliche Absendung der Angebotsaufforderung; einzutragen ist das Datum
IV.3.5)	Sprache oder Sprachen, die für die Angebotsabgabe oder Teilnahmeanträge verwendet werden können DE	Anzukreuzen ist: „DE“ (= Deutsch)
Abschnitt VI: ANDERE INFORMATIONEN		
VI.1)	Ist die Bekanntmachung freiwillig? nein	Anzukreuzen ist: „Nein“
VI.2)	Geben sie an, ob dieser Auftrag regelmäßig wiederkehrt und wann voraussichtlich andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden (falls anwendbar)	In der Regel trifft dies nicht zu.
VI.3)	Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird?	Keine Eintragung notwendig

<p>VI.4)</p>	<p>Sonstige Informationen (falls anwendbar)</p> <p>Nachprüfung behaupteter Verstöße:</p> <p>Vergabekammer (§ 104 GWB): Vergabekammer Südbayern, 80534 München, Tel. 089/2176-2411 Fax 089/2176-2914</p>	<p>Einzutragen sind die Anschriften der Nachprüfungsstellen nach §§ 103, 104 GWB:</p> <p>Nachprüfung behaupteter Verstöße:</p> <p>Vergabekammer (§ 104 GWB): z.B. Vergabekammer Südbayern, 80534 München, Tel. 089/2176-2411, Fax 089/2176-2914 oder Vergabekammer Nordbayern, 91511 Ansbach, Tel. 0981/53-277, Fax 0981/53-837</p> <p>Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB): Entfällt in Bayern</p>
<p>VI.5)</p>	<p>Datum der Versendung der Bekanntmachung:</p> <p>.....</p>	<p>Das Datum ist einzutragen.</p>
<p>Anhang A</p>		<p>In der Regel nicht auszufüllen, siehe I.4)</p>

Anleitung zur Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach der VOF in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern (Bayerischer Staatsanzeiger/Bundesausschreibungsblatt etc.)

Hinweis: Die Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen, die Numerierung hat sich am amtlichen Formblatt zu orientieren!

Ziffer	Inhalt der Bekanntmachung	Hinweise zur Anwendung
Abschnitt I	Öffentlicher Auftraggeber	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt I.1; in den Abschnitten I.2 bis I.5 ist nichts anzugeben
Abschnitt II	Auftragsgegenstand	
II.1.3 bis II.1.7	Beschreibung des Auftragsgegenstandes	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt II.1.3 bis II.1.7
II.1.8	Nomenklaturen	Angaben zu den Nomenklaturen (Kategorie, CPV u.ä.) brauchen in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern nicht gemacht zu werden.
II.1.9 bis II.3	Aufteilung in Lose, Nebenangebote, Umfang der Leistung, Optionen, Auftragsdauer	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt II.1.9 bis II.3.1
Abschnitt III	Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt III
Abschnitt IV	Verfahren	gleiche Angaben wie in der amtlichen Veröffentlichung Abschnitt IV

Beispiel für einen Bewerbungsbogen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im VOF-Verfahren

Hinweis für den Ausschreibenden:

Insbesondere die Liste der geforderten Nachweise zur finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Eignung dient nur der Orientierung. Sie ist im Einzelfall abhängig von der Art und vom Umfang der ausgeschriebenen Leistung und vom Auftraggeber individuell zu verändern oder zu ergänzen!

Öffentlicher Auftraggeber:
Stadt Neudorf
Poststr. 12
D 87654 Neudorf

VOF- Verfahren zur Vergabe folgender Leistungen:

Objektplanung Gebäude, Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI für den Neubau einer Hauptschule mit Mittagsbetreuungseinrichtungen, einer Bibliothek und Verwaltungsräumen in Neudorf

Ich/Wir (Name, Anschrift)

bewerbe(n) mich/uns im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach VOF für die ausgelobten Leistungen. Zum Nachweis meiner/unserer Eignung mache(n) ich/wir die nachfolgenden Angaben und gebe(n) die entsprechenden Nachweise bei.

Anlagen: Aufgabenbeschreibung; Auswertungsbogen für die Auswahlstufe 2

Eignungskriterien sind: Qualität der Referenzobjekte; Erfahrung, Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit und Arbeitsweise, wie sie sich anhand der Referenzobjekte und der vorgelegten Nachweise darstellen

Selbstauskunft (Nur die weißen Felder sind vom Bewerber auszufüllen!)		Platz für die Auswertung (Auswahlstufe 1) (Die grau hinterlegten Felder sind nicht vom Bewerber auszufüllen)	
		Aufgrund der Angaben, Nachweise und Erkenntnisse des Bauherrn für die Auswahlstufe 2 qualifiziert	Bemerkungen, Begründungen
0.	Sind die Bewerbungsunterlagen fristgerecht eingegangen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1.	Liegen Ausschlußgründe nach § 11 a - d VOF vor?		
	Insolvenzverfahren, Liquidation oder Gleichartiges (§ 11 a VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung aus Gründen, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen (§ 11 b VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	nachweislich schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (§ 11 c VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates des Auftraggebers (§ 11 d VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2.1	Gibt es wirtschaftliche Verknüpfungen mit Unternehmen? (§ 7 Abs. 2 VOF) Wenn ja, welche _____ ggf. Anlagen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.2	Wird auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammengearbeitet? (§ 7 Abs. 2 VOF) Wenn ja, auf welche Art? _____ ggf. Anlagen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.	Die Erklärung eines Versicherungsunternehmens, daß es mit dem Bewerber im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung über mindestens _____ Mio € für Personenschäden und _____ Mio € für sonstige Schäden abzuschließen bereit ist oder eine solche Versicherung bereits ständig abgeschlossen ist, liegt als Anlage bei (§ 12 Abs. 1 a VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4.	Für den Fall, daß der Bewerber Bilanzen oder Bilanzauszüge aufgrund gesetzlicher Vorschriften veröffentlichen/offenlegen muß (zur Offenlegung zählt auch die Verpflichtung zum Einreichen der Bilanz zum Handelsregister): Nachweise für die letzten 3 Geschäftsjahre liegen als Anlage bei (§ 12 Abs. 1 b VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5.1	Der Nachweis der Berufszulassung oder ein diesem vergleichbarer Nachweis liegt bei (§ 13 Abs. 2 a VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5.2	Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Art. 68 Bay BO liegt bei (§ 13 Abs. 2 a VOF)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

6.	Referenzen			
6.1	<p>Eine Liste (möglichst im Format DIN A 4) der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudetyp, -größe, Baukosten (möglichst Kostenkennwerte z.B. €/m³ usw.), der Kostenentwicklung (möglichst Werte der Kostenberechnung und der Kostenfeststellung) und Planungsergebnisse (möglichst Planungskennwerte z.B. Anteil der Flächenanteile HNF, NNF, FF, VF an der Bruttogrundfläche) ferner: - der Leistungsphasen nach HOAI - der Honorarzonon und dem Honorarsatz - der Leistungszeit - der terminlichen Entwicklung (möglichst Angabe der vorgesehenen und der erreichten Termine) - des öffentlichen oder privaten Auftraggebers (Adresse, Telefonnr.) - des jeweiligen Vertragsverhältnisses zum genannten Auftraggeber (alleiniger Auftragnehmer, ARGE-Partner, Angestellter u.ä.) <p>liegt bei (§ 13 Abs. 2 b VOF)</p>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
6.2	<p>Eine Präsentation (möglichst nicht mehr als 3 Blätter im Format DIN A 3 oder 6 Blätter DIN A 4) von höchstens 3 Projekten aus aktueller Zeit oder den letzten 3 Jahren, anhand derer die fachliche Eignung für die anstehenden Leistungen besonders deutlich wird, liegt bei</p> <p>[Zu den Projekten sollen folgende Angaben neben Abbildungen und/oder Plandarstellungen vorliegen: Ausführungszeit der Leistungen Baukosten Kostenkennwerte (€/m³ BRI; €/Nutzeinheit) erbrachter Leistungsumfang Auftraggeber mit Adresse und Telefonnummer]</p>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
7.	<p>Erfahrungen des Bewerbers mit kommunalen und geförderten Baumaßnahmen liegen vor</p> <p>Falls ja, welche Maßnahmen aus der Referenzliste sind das?</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Kein Ausschlußgrund	

<p>8.</p> <p>8.1</p> <p>Jahr Euro (brutto)</p> <p>_____ _____</p> <p>_____ _____</p> <p>_____ _____</p> <p>8.2</p> <p>Jahr Euro (brutto)</p> <p>_____ _____</p> <p>_____ _____</p> <p>_____ _____</p>	<p>Der Umsatz in den letzten 3 Geschäftsjahren betrug Insgesamt (§ 12 Abs. 1 c VOF)</p> <p>bezogen auf die zu vergebende Leistung (§ 12 Abs. 1 c VOF)</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>9.</p> <p>Jahr Führungskräfte sonstige Beschäftigte</p> <p>_____ _____ _____</p> <p>_____ _____ _____</p> <p>_____ _____ _____</p>	<p>Das jährliche Mittel der Zahl der Beschäftigten und der Führungskräfte betrug in den letzten drei Geschäftsjahren (§ 13 Abs. 2 d VOF)</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>10.</p> <p>10.1</p> <p>10.2</p> <p>10.3</p> <p>10.4</p> <p>10.5</p> <p>10.6</p>	<p>Angaben zur Arbeitsweise (auf gesondertem Blatt) (§ 13 Abs. 2 e, f, g VOF)</p> <p>Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Koordination und die Integration der Leistungen anderer an der Planung Beteiligten mit den eigenen Leistungen sicher?</p> <p>Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Kommunikation mit dem Auftraggeber sicher?</p> <p>Welche technische Ausstattung hält der Bewerber vor?</p> <p>Wie stellt der Bewerber sicher, daß es bei der Abwicklung des Projektes keine Sprachbarrieren gibt?</p> <p>Wie stellt der Bewerber die notwendige Erreichbarkeit durch den Auftraggeber und die anderen an der Planung Beteiligten sicher und wie wird die Vertretung geregelt?</p> <p>Wie organisiert der Bewerber die Bauüberwachung?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>11.</p> <p>11.1</p> <p>11.2</p> <p>11.3</p>	<p>Angaben zur Sicherstellung der Qualität, sowie hinsichtlich Kosten und Termine (auf gesondertem Blatt) (§ 13 Abs. 2 f VOF)</p> <p>Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den in Nr. 6 genannten Objekten zur Einhaltung der Qualität der Bauausführung getroffen?</p> <p>Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den in Nr. 6 genannten Objekten zur Einhaltung der Kosten getroffen?</p> <p>Welche Methoden hat der Bewerber bei den in Nr. 6 genannten Objekten zur Einhaltung vorgegebener Termine für Planungs- und Bauablauf angewandt?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Anlage 2

12.	Liste der Anlagen (ggf. Beiblatt verwenden) _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	
Ort, Datum _____	Unterschrift des Bewerbers _____	

Auswahlstufe 2: Beispiel für die Auswahl der Bewerber, die zu Verhandlungen eingeladen werden.**Hinweis:**

Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um ein unverbindliches Muster; die Wichtungszahlen hat der Auftraggeber selbst zu Beginn des Verfahrens festzulegen, die jeweiligen Punkte aufgrund der konkreten und von den Bewerbern nachgewiesenen Fakten.

Für jeden Bewerber ist ein eigenes Blatt auszufüllen.

Bewerber: Dipl.-Ing. Architekt Josef A

Erläuterungen zum Beispiel:

In Ziff. 1.1.1 der Beispieltabelle soll beurteilt werden, ob das Büro die gewünschte kostengünstige Planung leisten wird. Dazu werden die Kosten von Referenzobjekten bewertet: je niedriger der Kostenkennwert (z.B. € je m³ umbautem Raum), umso höher die Punktezah für den Bewerber (im Beispiel von 0 bis 5).

Als Wichtungszahl hat der Auftraggeber 10 (v.H.) festgelegt. Erhält ein Bewerber aufgrund günstiger Kostenkennwerte die Note 5, kommt er in Ziff. 1.2 der Tabelle auf eine Bewertung von 50 Punkten (10 x 5 Punkte). Werden die Nachweise eines Bewerbers wegen ungünstiger Kostenkennwerte nur mit einem Punkt benotet, erhält er dafür nur 10 Punkte (10 x 1 Punkt).

	Die folgenden zu den Ziffern 1 - 3 der den Bewerbungen beiliegenden Eignungsnachweise werden anhand der Eignungskriterien Qualität der Referenzobjekte, Erfahrung, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Arbeitsweise bewertet:	Wichtungszahl	Bewerber		Begründung für die Vergabe von Punkten
			Punkte 0 - 5	Bewertungszahl = Wichtungszahl x Punkte	
1.	Referenzen und Erfahrung	Σ40			Σ170
1.1	Wie ist die Qualität der Referenzobjekte zu beurteilen? (anhand der Nachweise zu Kosten, Terminen und der Präsentation)				
1.1.1	hinsichtlich der Einhaltung der Kosten	6	5	30	Kostenfeststellungen liegen im Mittel 3 v.H. über Kostenberechnungen
1.1.2	hinsichtlich der Einhaltung der Termine	6	5	30	Solltermine wurden überwiegend eingehalten
1.1.3	hinsichtlich der Gestaltung	5	1	5	„Betonarchitektur“, eingeschränkter gestalterischer Anspruch
1.2	Wie ist die Wirtschaftlichkeit der Referenzobjekte zu beurteilen? (anhand der nachgewiesenen Kostenkennwerte)	10	5	50	Kostenkennwerte liegen im Vergleich zu den Mitbewerbern und BKI sehr günstig
1.3	Wie ist die Wirtschaftlichkeit der Referenzobjekte zu beurteilen? (anhand der nachgewiesenen Planungskennwerte)	10	4	40	die Anteile der Verkehrsflächen an den Bruttogrundflächen sind auffällig groß
1.4	Welche Erfahrungen hat der Bewerber mit kommunalen und geförderten Baumaßnahmen?	3	5	15	sehr große Erfahrungen; 80 v.H. kommunale und geförderte Baumaßnahmen
2.	Angaben zur Leistungsfähigkeit	Σ20			Σ93
2.1.1	Wie hoch war der Umsatz des Bewerbers in den letzten 3 Geschäftsjahren insgesamt?	6	5	30	10 Mio €; finanzielle Leistungsfähigkeit ist voll erfüllt

2.1.2	Wie hoch war der Umsatz des Bewerbers in den letzten 3 Geschäftsjahren bezogen auf die zu vergebende Leistung?	7	5	35	6 Mio €; finanzielle Leistungsfähigkeit ist voll erfüllt
2.2	Wie hoch war das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten 3 Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte?	7	4	28	5 Mitarbeiter und 2 Führungskräfte: Kapazität ausreichend
3.	Angaben zur Arbeitsweise und zur Zuverlässigkeit	Σ40	Σ192		
3.1	Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Koordination der Leistungen anderer an der Planung Beteiligter mit den eigenen Leistungen sicher?	2	5	10	Digitale Korrespondenz; EDV-gestützte Planweitergabe zur Abstimmung und gegenseitiger Integration der Leistungen; regelmäßige Koordinationsgespräche in Planungs- und Ausführungsphase mit Dokumentation
3.2	Wie stellt der Bewerber regelmäßig die Kommunikation mit dem Auftraggeber sicher?	1	5	5	Regelmäßige Berichte über den Planungsfortschritt; auf die Bedürfnisse des AG ausgerichtetes Änderungsmanagement; vollständige zusammengefaßte Dokumentation jeder Leistungsphase
3.3	Welche technische Ausstattung hält der Bewerber vor?	2	5	10	CAD, AVA-Programme; Digitalkameras
3.4	Wie stellt der Bewerber sicher, daß es bei der Abwicklung des Projekts keine Sprachbarrieren gibt?	1	5	5	geeignete Kontaktperson, die deutsch spricht
3.5	Wie stellt der Bewerber die notwendige Erreichbarkeit durch den Auftraggeber und die anderen an der Planung Beteiligten sicher und wie wird die Vertretung geregelt?	4	3	12	Erreichbarkeit durch Telefon, Mobiltelefon, Telefax, E-mail; wenn nicht sofort erreichbar, Verfügbarkeit innerhalb von 2 Stunden; Vertretung nicht generell geregelt
3.6	Wie organisiert der Bewerber die Bauüberwachung?	6	5	30	Ständige Besetzung eines Bauleitungsbüros während der Hauptbauphasen; Bautagebuch ergänzt durch ausführliche Fotodokumentation
3.7	Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den Referenzobjekten zur Einhaltung der Qualität der Bauausführung getroffen?	8	5	40	Detaillierte Ausschreibung mit exakter Qualitätsbeschreibung; intensive Bauüberwachung durch ständige Kontrolle der Baustoffe und Bauteile mit den vereinbarten Qualitäten
3.8	Welche Vorkehrungen hat der Bewerber bei den Referenzobjekten zur Einhaltung der Kosten getroffen?	8	5	40	Kostenberechnung nach Mengen und Einheitspreisen; bepreiste Leer-LV nach eigener Kostendatenbank als Vergabebudgets; ständige Kostenverfolgung unter Einbeziehung der Kosten-ergebnisse der Fachplaner und Information an den Bauherrn
3.9	Welche Methoden hat der Bewerber bei den Referenzobjekten zur Einhaltung vorgegebener Termine angewandt?	8	5	40	Koord. Terminpläne für Planung, Ausschreibung und Baudurchführung; wöchentliche Jour-fix Besprechungen zur Terminabgleichung und -steuerung; bei erkennbaren Abweichungen koordinierte Vorschläge zu Beschleunigungsmaßnahmen
Ergebnis der Punktbewertungen:		100		455	

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:

Neudorf,

Bearbeiter:

Frau Baumann

Telefon; Telefax:

08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

Mitteilung über die Nichtberücksichtigung einer Bewerbung

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:

Neubau einer Hauptschule in Neudorf

Ihre Bewerbung vom

Ihre Anfrage vom

Anlage : Bewertungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nicht rechtzeitig eingereicht haben.
- Ausschlußgründe nach § 11 VOF vorliegen.
- Sie geforderte Nachweise nicht vorgelegt haben.
- Sie bei der Gewichtung der Eignungskriterien Punkte erreicht haben (s. beiliegenden Bewertungsbogen). Eingeladen werden nur Bewerber, die mehr als Punkte erreicht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:

Neudorf,

Bearbeiter:

Frau Baumann

Telefon; Telefax:

08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:

Neubau einer Hauptschule in Neudorf

- Verhandlungsstufe -

Ihre Bewerbung vom

Anlagen: Fragebogen

Unterlagen zum Baugrundstück und weitere Angaben zur Aufgabenstellung

Muster für den vorgesehenen Architektenvertrag

Wichtungstabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie gehören aufgrund der eingereichten Nachweise zum Kreis der Bewerber, die zu Verhandlungen eingeladen werden.

Wir bitten Sie deshalb am um Uhr zu einem Gespräch in unserem Hause.

Bitte beantworten Sie den nachfolgenden Fragebogen möglichst exakt schriftlich bis zum und erläutern Sie die Antworten ggf. beim Verhandlungsgespräch.

Außerdem bitten wir Sie, ein Honorarangebot auf der Grundlage der nachstehenden Honorarparameter und des beigefügten Vertragsmusters abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für

Neubau einer Hauptschule in Neudorf

- Fragebogen -

Folgende Fragen sind unter Bezug auf die **geplante** Baumaßnahme zu beantworten:

1. Angaben des Bewerbers zur Lösung der konkreten Aufgabe

- 1.1 Welche Vorstellungen haben Sie, eine besonders wirtschaftliche Lösung zu erreichen?
- 1.2 Welche Kostenkennwerte halten Sie bei der konkreten Bauaufgabe für erreichbar?
- 1.3 Welchen Zeitbedarf schätzen Sie für die Planungsphase (Lph 1 bis 5)?
- 1.4 Welchen Zeitbedarf schätzen Sie für die Ausführungsphase (Lph 6 bis 8)?
- 1.5 Welche Vorstellungen haben Sie zur Gestaltung und Bauweise des zu planenden Objekts?

2. Angaben zur Leistungsfähigkeit und zur Fachkunde für die zu vergebenden Leistungen

- 2.1 Wie hoch ist der Anteil der Mitarbeiter, die bei Ihnen länger als zwei Jahre fest angestellt sind?
- 2.2 Welche fachliche Qualifikation und Berufserfahrung in den Fachbereichen Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung haben die für die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter?
- 2.3 Welche Schulungen und Fortbildungen haben die für die konkret zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren wahrgenommen (Schulungsveranstaltung und Zeitpunkt)?
- 2.4 Welche der geforderten Leistungen erbringen Sie mit eigenen Mitarbeitern und wie stellen Sie sicher, daß die gleiche Qualität der Leistung erreicht wird, wenn Teile der Leistungen in Arbeitsgemeinschaft mit einem Dritten, Teile von Nachunternehmern und/oder Teile von freien Mitarbeitern erbracht werden?

3. Angaben zur Arbeitsweise bei den konkret zu vergebenden Leistungen; Zuverlässigkeit

- 3.1 Wie beabsichtigen Sie die Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen anderer an der Planung Beteiligter sicherzustellen (Erläuterung)?
- 3.2 Wie beabsichtigen Sie die technische Ausstattung einzusetzen? (Vorlage von max. 5 Musterausdrucken im Format von max. DIN A 3)
- 3.3 Wie beabsichtigen Sie die Bauüberwachung zu organisieren?

- 3.4 Welche Vorkehrungen beabsichtigen Sie zur Gewährleistung der Qualität der Leistungen bei der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung zu treffen?
- 3.5 Welche Methoden wollen Sie einsetzen, um Kostensicherheit zu erreichen? (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenverfolgung)
- 3.6 Mit welchen Methoden stellen Sie die Einhaltung vorgegebener Termine sicher? (terminliche Organisation der Planung, Ausschreibung und Bauausführung)

4. Honorarforderungen (Preis der Leistung)

Es ist vorgesehen, mit dem Bewerber, dem der Auftrag erteilt wird, einen Architektenvertrag nach dem beiliegenden Vertragsmuster abzuschließen, wobei als erste Auftragsstufe die Leistungsphasen 1 bis 3 in Auftrag gegeben werden sollen. Das Honorar soll nach [Teil ... der HOAI](#) nach der [Honorarzone ...](#) ermittelt werden. Dazu ist folgendes anzubieten:

- 4.1 Honorarraumen:
Mindestsatz oder Mindestsatz zuzüglich eines Vomhundertsatzes aus der Differenz zwischen Mindest- und Höchstsatz bis maximal Höchstsatz; der Vomhundertsatz ist anzugeben. *Ggf. Umbauzuschlag, ggf. anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz*
- 4.2 Honorar für Besondere Leistungen:
[Mitwirkung im Zuwendungsverfahren \[Mitwirken bei den Verhandlungen mit dem Zuwendungsgeber, Erstellen der Zuwendungsanträge, Mitwirken bei der Erstellung des Verwendungsnachweises \(Zusammenstellung der zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten\)\]](#)
Honorar in v.H. des Grundhonorars
- 4.3 Frei zu vereinbarende Honorare:
.....
- 4.4 Nebenkosten:
Angabe, welche Nebenkostenpauschale nach § 6.4.2 des o.g. Vertragsmusters gefordert wird, oder ob die Nebenkosten im Honorar enthalten sind?

Verhandlungsstufe: Beispiel für die Bewertung der vorgelegten Unterlagen und der Aussagen der Bewerber beim Verhandlungsgespräch

Hinweis für den Auftraggeber:

Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um ein unverbindliches Muster; die Wichtungszahlen hat der Auftraggeber selbst zu Beginn des Verfahrens festzulegen, die jeweiligen Punkte aufgrund der konkreten und von den Bewerbern nachgewiesenen Fakten.

Für jeden Bewerber ist ein eigenes Blatt auszufüllen.

Bewerber: Dipl.-Ing. Architekt Josef A

Die Bewerber haben beim Verhandlungsgespräch die nachstehenden Fragen zu beantworten. Auftragskriterien sind: Qualität, die sich in der Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gefälligkeit des beabsichtigten Bauwerks ausdrückt, Wirtschaftlichkeit, die sich im erwarteten Preis-Leistungsverhältnis des Bauwerks niederschlägt, Kosten- und Terminalsicherheit, die sich in der beabsichtigten Einhaltung vorgegebener Kosten und Termine manifestiert, Honorar, Kooperationsbereitschaft		Wichtungszahl	Punkte 0 - 5	Bewertungszahl = Wichtungszahl x Punkte	Beispielhafte Begründung für die Zuordnung der Punkte
1.	Angaben des Bewerbers zur Lösung der konkreten Aufgabe	Σ25	Σ113		
1.1	Welche Vorstellungen hat der Bewerber zum Erreichen einer besonders wirtschaftlichen Lösung?	6	5	30	Kompakte mehrgeschoßige Gebäudeform, dadurch kein zusätzlicher Grunderwerb nötig
1.2	Welche Kosten- und Planungskennwerte hält der Bewerber bei der konkreten Bauaufgabe für erreichbar?	8	5	40	Prognostizierte Kostenkennwerte liegen im Vergleich zu Mitbewerbern günstiger, bewegen sich aber im Rahmen von Vergleichsobjekten nach BKI
1.3	Welchen Zeitbedarf schätzt der Bewerber für die Planungsphase (Lph 1 bis 5)?	4	5	20	Angegebener Zeitbedarf von 8 Monaten ist sehr günstig (zweitgünstigste Angabe)
1.4	Welchen Zeitbedarf schätzt der Bewerber für die Ausführungsphase (Lph 6 bis 8)?	4	5	20	Angegebener Zeitbedarf von 24 Monaten ist sehr günstig und im Vergleich mit abgeschlossenen Projekten realistisch
1.5	Welche Vorstellungen hat der Bewerber zur Gestaltung und Bauweise des zu planenden Objekts?	3	1	3	Betonfertigteilfeassaden wie vom Bewerber bei Referenzobjekten vorgeschlagen, schwer wirkende Architektur
2.	Angaben zur Leistungsfähigkeit und zur Fachkunde für die zu vergebenden Leistungen	Σ27	Σ77		
2.1	Wie hoch ist der Anteil der für die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter, die länger als zwei Jahre beim Bewerber fest angestellt sind?	2	2,5	5	ca. 50 %

2.2	Welche fachliche Qualifikation und Berufserfahrung in den Fachbereichen Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung haben die für die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter ?				
2.2.1	Planung	7	3	21	Qualifikation durchschnittlich; Berufserfahrung i.M. 4 Jahre: durchschnittlich
2.2.2	Ausschreibung	7	5	35	Qualifikation sehr hoch; Berufserfahrung i.M. 10 Jahre: sehr hoch
2.2.3	Bauüberwachung	7	1	7	Qualifikation gering; Berufserfahrung i.M. 2 Jahre: gering
2.3	Welche Schulungs- und Fortbildungsangebote mit Einfluß auf die zu vergebende Leistung haben der Bewerber und die für die zu vergebende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren wahrgenommen (Schulungsveranstaltung und Zeitpunkt)?	1	0	0	keine
2.4.	Welche Teile der zu vergebenden Leistungen sollen mit eigenen Mitarbeitern erbracht werden und wie stellt der Bewerber sicher, daß die gleiche Qualität der Leistung erreicht wird, wenn Teile der Leistungen in Arbeitsgemeinschaft mit einem Dritten, Teile von Nachunternehmern und/oder Teile von freien Mitarbeitern erbracht werden?	3	3	9	Leistungsphasen 1 bis 5 mit eigenen Mitarbeitern; Leistungsphasen 6 bis 9 ausschließlich mit noch nicht benannten freien Mitarbeitern
3.	Angaben zur Arbeitsweise im Hinblick auf die zu vergebende Leistung; Zuverlässigkeit	Σ23			Σ105
3.1	Wie beabsichtigt der Bewerber die Koordination der eigenen Leistungen mit den Leistungen anderer an der Planung Beteiligten sicherzustellen?	4	5	20	Digitale Korrespondenz; EDV-gestützte Planweitergabe zur Abstimmung und gegenseitigen Integration der Leistungen; regelmäßige Koordinationsgespräche in Planungs- und Ausführungsphase; Planlauflisten zur Dokumentation und Sicherstellung der Vollständigkeit; Planfreigabelisten mit Unterschriften aller Fachplaner
3.2	Wie beabsichtigt der Bewerber die technische Ausstattung anzuwenden?	1	5	5	Planung mit CAD; Kostenplanung und -verfolgung, Ausschreibungen und Abrechnung mit integriertem Programm; Dokumentationen mit digitalen Fotos
3.3	Wie beabsichtigt der Bewerber die Leistungen zur Bauüberwachung zu organisieren?	5	3	15	Besetzung eines Baustellenbüros während der Rohbauarbeiten; danach wöchentlich Jour-fix-Termine

3.4	Welche besonderen Vorkehrungen beabsichtigt der Bewerber zur Gewährleistung der Qualität der Leistungen bei der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung zu treffen?	5	5	25	Grundsätzlich 4-Augenprinzip bei Planung, Ausschreibung und Bauleitung; detaillierte Ausschreibung mit exakter Qualitätsbeschreibung; intensive Bauüberwachung durch ständige Kontrolle der Baustoffe und Bauteile mit den vereinbarten Qualitäten; kumulierende Aufmaße usw.
3.5	Welche Methoden beabsichtigt der Bewerber zur Kostensicherheit (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Kostenverfolgung) anzuwenden?	4	5	20	Kostenplanung nach eigener Kostendatenbank; Kostenberechnung nach Mengen und Einheitspreisen; bepreiste Leer-LV als Vergabebudgets; ständige Kostenverfolgung nach Mustern der RBBau unter Einbeziehung der Kostenergebnisse der Fachplaner und Information an den Bauherrn
3.6	Welche Methoden beabsichtigt der Bewerber zur Einhaltung vorgegebener Termine (terminliche Organisation der Planung, Ausschreibung und Bauausführung) anzuwenden?	4	5	20	Vorausplanung nach eigenen Termin-datenbanken aus abgeschlossenen eigenen und fremden Projekten und intensive Verfolgung und Aktualisierung nach jedem terminbeeinflussenden Schritt
4.	Honorarforderungen (Preis der Leistung)	$\Sigma 20$	$\Sigma 48$		
4.1	Honorarrahmen zwischen Mindest- und Höchstsatz	4	5	20	Honorar nach Mindestsatz
4.2	Honorar für Besondere Leistungen	6	1	6	Mitwirkung im Zuw.verf. Mit 5 % des Grundhonorars -->höchster Wert
4.3	Frei zu vereinbarende Honorare	6	3	18	Honorar für SiGeKo mittlerer Wert
4.4	Nebenkosten	4	1	4	NK-Pauschale 8 % zuzüglich Kosten für Baustellenbüro und Vervielfältigungen -->höchster Wert
5.	Aussagen der Auftraggeber von Referenzobjekten über die Kooperationsbereitschaft des Bewerbers	5	3	15	Referenzen zur Kooperationsbereitschaft nur teilweise zufriedenstellend; Anordnungen des AG wurden lt. Referenzgeber nur widerwillig und zögerlich befolgt
Ergebnis der Punktebewertungen:		100		358	Erreichbare Punktzahl: 500

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:

Neudorf,

Bearbeiter:

Frau Baumann

Telefon; Telefax:

08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

Dipl.-Ing Architekt
Josef A
Hauptstr. 29

D 80000 Nordstadt

Mitteilung über die beabsichtigte anderweitige Vergabe

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:

Neubau einer Hauptschule in Neudorf

Ihre Bewerbung vom

.....

Anlage : Bewertungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 Vergabeverordnung (VgV), daß wir beabsichtigen, nicht Ihnen, sondern Ihrem Mitbewerber

Dipl.-Ing Architekt Peter B, Auenstr. 1, D 80000 München

den Auftrag für die ausgelobten Leistungen zu erteilen.

Alternative 1:

Sie haben von 500 möglichen Wertungspunkten **358** Punkte erreicht. Der erfolgreiche Mitbewerber hat demgegenüber **380** Punkte erreicht. Näheres zur Bewertung Ihrer Bewerbung können Sie dem beigefügten Auswertungsbogen entnehmen.

Alternative 2:

Die wesentlichen Merkmale und die Vorteile der erfolgreichen Bewerbung sind:

Hoher ästhetischer Wert der vorgeschlagenen Bauweise (transparent, leicht wirkende Fassaden)

Insbesondere folgende Punkte lassen eine hohe Qualität der Leistungen erwarten: Qualifikation der vorgesehenen Mitarbeiter in allen Leistungsphasen sehr hoch; alle Leistungen werden mit eigenen festangestellten Mitarbeitern erbracht; intensive Fortbildung aller vorgesehenen Mitarbeiter in VOB/A/B/C und Bauabwicklung; Preis der Leistungen gering hinsichtlich Honorar für Besondere Leistungen und Nebenkosten

Die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung sind:

Eingeschränkter ästhetischer Wert der vorgeschlagenen Bauweise (schwer wirkende Betonfertigteilfassaden)

Insbesondere folgende Punkte lassen nicht die wünschenswerte Qualität der Leistungen erwarten: Qualifikation der vorgesehenen Mitarbeiter ab Leistungsphase 6 gering; die Leistungen ab Leistungsphase 6 sollen von freien Mitarbeitern erbracht werden; keine Fortbildung der vorgesehenen Mitarbeiter; Preis der Leistungen hoch hinsichtlich Honorar für Besondere Leistungen und Nebenkosten

Einzelheiten der Bewertung können Sie dem beigefügten Bewertungsbogen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Auftraggeber:

Stadt Neudorf
Rathausplatz 1

D 87654 Neudorf

Ort, Datum:

Neudorf,

Bearbeiter:

Frau Baumann

Telefon; Telefax:

08123/120-25; 08123/125-10

An: (Bewerber)

Dipl.-Ing Architekt
Peter B
Auenstr. 1

D 80000 München

Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistungen für:

Neubau einer Hauptschule in Neudorf

Ihre Bewerbung vom

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, Ihr Angebot unter den Bedingungen anzunehmen, die wir im Verhandlungsverfahren festgelegt haben. Der Auftrag kann allerdings erst nach Ablauf der in § 13 VgV genannten Frist erteilt werden, d.h. ab dem Wir bitten bis dahin um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für einen Vergabevermerk über ein VOF-Verfahren

Vergabe von Architektenleistungen nach VOF für: <i>Erweiterung der Hauptschule Neudorf;</i> - Vergabevermerk -		
0.	Anlagen: Anlage 1 Anlage 2.1 Anlage 2.2 bis 2.nn Anlage 3.1 Anlage 3.2 bis 3.nn Anlage 4.1 Anlage 4.2.1 bis 4.2.nn Anlage 4.3.1 bis 4.3.nn Anlage 4.4.1 bis 4.4.nn Anlage 4.5.1 bis 4.5.nn	Ermittlung des Auftragswerts Bewerberliste Auswahlstufe 1 Auswertung der Bewerbungsbögen zur Auswahlstufe 1 Bewerberliste Auswahlstufe 2 Bewertungsbögen zur Auswahlstufe 2 Verhandlungsstufe; Wertungsübersicht Beantwortung der Fragen zur Verhandlung Niederschriften über die Verhandlungsgespräche Auswertung der Verhandlungsergebnisse Vorinformationsschreiben nach § 13 VgV
1.	Allgemeine Angaben	
1.1	Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnr., e-mail Adresse des Auftraggebers Benennung der für die Abwicklung des Verfahrens zuständigen Personen	Stadt Neudorf <i>Poststr. 12 D 87654 Neudorf</i> Telefon : 08123/120-25 Telefax: 08123/120-10 e-mail Adresse: Bauabteilung@neudorf.de Bearbeiterin: Frau Baumann
1.2	Art und Umfang des Auftrags	
1.2.1	Beschreibung des Auftragsgegenstandes	<i>Gegenstand des Auftrags sind die Architektenleistungen zur Objektplanung Gebäude, Leistungsphasen 1 bis 9 nach § 15 HOAI für den Neubau der Hauptschule N mit Mittagsbetreuungseinrichtungen, einer Bibliothek und Verwaltungsräumen in Neudorf.</i>
1.2.2	Aufteilung in Lose	nicht vorgesehen
1.3	Begründung zur Wahl der Vergabeart	Aufgrund des ermittelten Auftragwerts von 296.876 € ist das formalisierte Verfahren nach der VOF durchzuführen (Ermittlung des Auftragswerts s. Anlage 1 zum Vergabevermerk)
1.3.1	Begründung für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung nach § 5 Abs. 2 VOF	entfällt
1.3.2	Begründung für ein beschleunigtes Verfahren nach § 5 Abs. 2 d und § 14 Abs. 1 VOF	entfällt

1.4	Ablauf des Vergabeverfahrens	
1.4.1	Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EG (Standardformular 1-DE)	<i>Tag der Absendung: 01.03.2004</i>
1.4.2	<i>Ende der Bewerbungsfrist</i>	<i>07.04.2004 24.00 Uhr</i>
1.4.3	Auswahlstufe 1: Auswahl der Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen	<i>13.04.2004 bis 16.04.2004</i>
1.4.3.1	Anzahl der Bewerber, deren Bewerbung fristgerecht eingegangen ist	<i>83 (s. Anlage 2.1 zum Vergabevermerk)</i>
1.4.3.2	Anzahl der Bewerber, deren Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen ist	<i>3 (s. Anlage 2.1 zum Vergabevermerk)</i>
1.4.3.3	Anzahl und Namen der Bewerber, die die in der Bekanntmachung genannten Mindestanforderungen erfüllen und bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF nicht zutreffen	<i>49 (s. Anlage 2.2 bis 2.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsbögen)</i>
1.4.3.4	Anzahl und Namen der Bewerber, die die in der Bekanntmachung genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen und/oder bei denen die Ausschlußkriterien des § 11 VOF zutreffen	<i>34 (s. Anlage 2.2 bis 2.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsbogen mit Angaben von Gründen für die Nichtzulassung am weiteren Verfahren)</i>
1.4.4	Auswahlstufe 2: Auswahl der Bewerber, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden sollen	<i>19.04.2004 bis 30.04.2004</i>
1.4.4.1	Eignungskriterien	<i>Qualität der Referenzobjekte; Erfahrung, Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit und Arbeitsweise</i>
1.4.4.2	Anzahl der Bewerber, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden sollen (s. Bekanntmachung) und Angabe der Gründe für die Auswahl	<i>5 (s. Anlage 3.2 bis 3.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsübersicht und Bewertungsmatrix für jede Bewerbung)</i>
1.4.4.3	Anzahl der Bewerber, die am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden, und Angabe der Gründe für die Ablehnung	<i>44 (s. Anlage 3.2 bis 3.nn zum Vergabevermerk; Auswertungsübersicht, Bewertungsmatrix und Begründung der Bewertung für jede Bewerbung)</i>
1.4.5	Verhandlungsstufe	
1.4.5.1	Einladung zur Verhandlung mit Aufforderung zur Beantwortung von Fragen zur Leistungserbringung	<i>30.04.2004</i>
1.4.5.2	Termin zur Abgabe der Antworten	<i>10.05.2004</i>
1.4.5.2	Beantwortung des Fragenkatalogs	<i>s. Anlage 4.2.1 bis 4.2.5</i>
1.4.5.3	Verhandlungsgespräche	<i>Bewerber Nr. 5 am 13.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.1 Bewerber Nr. 12 am 13.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.2 Bewerber Nr. 23 am 13.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.3 Bewerber Nr. 34 am 14.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.4 Bewerber Nr. 41 am 14.05.2004, Niederschrift s. Anlage 4.3.5</i>

1.4.5.4	Auswertung der Ergebnisse der Verhandlung und Auswahl des Bewerbers, der für die Aufgabe die beste Leistung erwarten läßt	17.05.2004 bis 24. 05.2004 (s. Anlagen 4.1 und 4.4.1 bis 4.4.5 zum Vergabevermerk; Auswertungsübersicht, Bewertungsmatrix und Begründung der Bewertung für jede Bewerbung)
1.4.5.5	Vergabevorschlag vom Name des erfolgreichen Bewerbers und Begründung für die vorgesehene Auftragserteilung	24.05.2004 Dipl.-Ing. Hugo B, München (Bewerber-Nr. 34) Der Bewerber läßt aufgrund der höchsten Punktzahl bei der Auswertung der Angaben und Nachweise anhand der Auftragskriterien (s. Ziffer 1.5) die bestmögliche Leistung erwarten.
1.4.5.6	Entscheidung des Gremiums	Beschluß des Stadtrats vom 24.05.2004
1.5	Auftragskriterien (§ 16 VOF)	Qualität, die sich in der Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gefälligkeit des beabsichtigten Bauwerks ausdrückt, Wirtschaftlichkeit, die sich im erwarteten Preis-Leistungsverhältnis des Bauwerks niederschlägt, Kosten- und Terminsicherheit, die sich in der beabsichtigten Einhaltung vorgegebener Kosten und Termine manifestiert, Honorar, Kooperationsbereitschaft
1.6	Informationen	
1.6.1	Information der bei der Vergabe nicht berücksichtigten Bewerber (§ 17 Abs. 4 VOF)	s. Anlagen 2.1 und 3.1
1.6.2	Vorabinformation (§ 13 VgV)	Tag der Absendung: 25.05.2004 Beginn der Frist: 26.05.2004 Ende der Frist: 08.06.2004 24.00 Uhr Frühest möglicher Termin zur Auftragserteilung: 09.06.2004
1.7	Auftragserteilung	09.06.2004
1.8	Am Verfahren beteiligte Sachverständige (§ 6 VOF)	Dipl.-Ing. Robert M, Neustadt (Projektsteuerer)
1.9	Mitteilung über den vergebenen Auftrag an das Amt für Veröffentlichungen der EG nach dem Standardformular 3-DE	Tag der Absendung: 11.06.2004
1.10	Vergabevermerk erstellt: _____ Ort, Datum _____ Unterschrift	

Anlage 1 zum Vergabevermerk		Maßnahme: Erweiterung der Hauptschule Neudorf		
Ermittlung des Auftragswerts		Auftrag: Architektenleistungen		
		Vergabearbeit: Verhandlungsverfahren nach VOF		
Ermittlung der anrechenbaren Kosten				
Kostengruppe: DIN 276/1981	Kosten €	anrechenbar nach § 10 HOAI bzw. nach Vertrag	€ brutto	€ netto
2.0	100.000	nicht anrechenbar	0	0
3.1, 3.5.1	2.500.000	voll anrechenbar	2.500.000	2.155.172
4.0	400.000	zu 50 % anrechenbar nach üblicher vertraglicher Verein- barung	200.000	172.414
3.2 - 3.4	1.250.000	teilweise anrechenbar nach § 10 Abs. 4 HOAI 25 v.H. aus 2.700.000 € (KGr. 3.1, 3.5.1, vereinbarte Summe der KGr. 4) voll, vom übersteigenden Betrag die Hälfte	675.000	581.897
			287.500	247.845
5.0	550.000	nicht anrechenbar	0	0
6.0	50.000	nicht anrechenbar	0	0
7.0	950.000	nicht anrechenbar	0	0
Summen	5.800.000		3.662.500	3.157.328
Nach § 12 HOAI sind Hauptschulen der Honorarzone IV zugeordnet. Das Grundhonorar für anrechenbare Kosten von 3.157.328 € beträgt rd. 282.739 €. Einschließlich erstattungsfähiger Nebenkosten von 5 v.H. des Nett Honorars beträgt der Auftragswert bei einem Vollauftrag				296.876
Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert; ein VOF-Verfahren ist durchzuführen				
Ermittlung des Auftragswerts bei stufenweiser Beauftragung				
Beauftragungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 4				80.157
Beauftragungsstufe 2: Leistungsphasen 5 bis 7				115.782
Beauftragungsstufe 3: Leistungsphasen 8 und 9				100.938
Maßgeblicher Auftragswert insgesamt				296.876
Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert; ein VOF-Verfahren ist durchzuführen				
Ermittlung des Auftragswerts bei der Vergabe von Teilaufträgen				
Teilauftrag 1: Leistungsphasen 1 bis 4				80.157
Teilauftrag 2: Leistungsphasen 5 bis 7				115.782
Teilauftrag 3: Leistungsphasen 8 und 9				100.938
Maßgeblicher Auftragswert insgesamt				296.876
Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert; ein VOF-Verfahren ist für jeden Teilauftrag durchzuführen				
Ermittlung des Auftragswerts bei der Vergabe von Teilaufträgen geringen Umfangs				
Gesamtauftragswert				296.876
20 v.H. des Gesamtauftragswerts				59.375
Teilauftrag 1: Leistungsphasen 1 und 2				29.688
Teilauftrag 2: Leistungsphasen 3 bis 9				267.188
Der Auftragswert des Teilauftrags 1 ist geringer als 80.000 € und geringer als 20 v.H. des Gesamtauftragswerts				
Die Leistungen des Teilauftrags 1 können ohne VOF-Verfahren vergeben werden. Für den Teilauftrag 2 ist ein VOF-Verfahren durchzuführen, da der Gesamtauftragswert den Schwellenwert überschreitet.				

Anlage 2.1 zum Vergabevermerk;	Maßnahme: Erweiterung der Hauptschule Neudorf
Bewerberliste Auswahlstufe 1	Auftrag: Architektenleistungen
	Vergabeart: Verhandlungsverfahren nach VOF

Weitere Anlagen:
 Anlage 2.2 bis 2.nn Auswertung der Bewerbungsbögen zur Auswahlstufe 1

Bewerber-Nr.	Name, Anschrift des Bewerbers	Eingang der Bewerbung	Zur Bewerbungsstufe 2 zugelassen	Absage wg. zu später Bewerbung am:	Absage wg. fehlender Angaben und Nachweise am:	Absage wg. Ausschlussgrund nach § 11 VOF am:
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						

Anlage 3.1 zum Vergabevermerk;	Maßnahme: Erweiterung der Hauptschule Neudorf
Bewerberliste Auswahlstufe 2	Auftrag: Architektenleistungen Vergabeart: Verhandlungsverfahren nach VOF

Weitere Anlagen:
 Anlage 3.2 bis 3._ Bewerbungsbögen zur Auswahlstufe 2
 Anlage 3._ bis 3._ Absageschreiben

Bewerber-Nr. (gleiche Nr. wie Anl. 2.1)	Name, Anschrift des Bewerbers	Anzahl der Bewertungspunkte nach Anl. 3.2	Aufgrund der Punktezahl zur Verhandlung einzuladen	Aufgrund der Punktezahl beim weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen	Absage ohne Angabe von Gründen am:	Absage aufgrund Antrags mit Angabe der Gründe (§ 17 Abs. 4 VOF) am:

Anlage 4.1 zum Vergabevermerk;	Maßnahme: Erweiterung der Hauptschule Neudorf
Bewerberliste Verhandlungsstufe	Auftrag: Architektenleistungen Vergabeart: Verhandlungsverfahren nach VOF

Weitere Anlagen:

- Anlage 4.2.1 bis 4.2.5 Antworten der Bewerber auf den Fragenkatalog
- Anlage 4.3.1 bis 4.3.5 Niederschriften über die Verhandlungsgespräche
- Anlage 4.4.1 bis 4.4.5 Auswertung der Verhandlungsergebnisse
- Anlage 4.5.1 bis 4.5.5 Vorinformationsschreiben nach § 13 VgV

Bewerber-Nr. (gleiche Nr. wie Anl. 2.1)	Name, Anschrift des Bewerbers	Einladung zur Verhandlung abgesandt am:	Beantwortung des Fragenkatalogs Eingang:	Verhandlungsgespräch am:	Anzahl der Bewertungspunkte nach Anlage 4.4.1 bis 4.4.5	Vergabeentscheidung am:	Wesentliche Gründe für die Auswahl	Vorinformation nach § 13 VgV am:	Auftragsvergabe am:	Bekanntmachung der Auftragsvergabe am: